



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 29. November 2022, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 501-2020/2025 |
| 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2023 | 506-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten | 494-2020/2025 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 497-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 498-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 495-2020/2025 |
| 7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023 | 496-2020/2025 |
| 8) Stelle für Sozialarbeit | 505-2020/2025 |

- | | |
|---|---------------|
| 9) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" | 468-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 508-2020/2025 |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 13) Fahrzeugbeschaffung | 509-2020/2025 |
| 14) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG | 486-2020/2025 |
| 15) Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH | 464-2020/2025 |
| 16) Energiemangellage | 502-2020/2025 |
| 17) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 18) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 19) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 22. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses am 29. November 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 22. November 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 22. November 2022

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 29. November 2022

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:42 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Brita
6. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (zu Tagesordnungspunkt 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Wallrafen, Paul Gerd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 501-2020/2025 |
| 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2023 | 506-2020/2025 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten | 494-2020/2025 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 497-2020/2025 |
| 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 498-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 495-2020/2025 |
| 7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023 | 496-2020/2025 |
| 8) Stelle für Sozialarbeit | 505-2020/2025 |
| 9) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" | 468-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 508-2020/2025 |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 22. November 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

1) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

501-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ geht der Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue-Flecken-Förderprogramm“ in die nächste Stufe. Der Kreis Viersen bereitet sich seit Jahresbeginn intensiv auf diesen Förderaufruf vor, der laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Jahresbeginn 2023 eröffnet werden soll. In Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, unterstützt die Bundesregierung mit dem Graue-Flecken-Förderprogramm den Glasfaserausbau. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Der Bund fördert die nicht rentablen Investitionen zu 50 v. H. und das Land NRW zu 40 v. H. Somit verbleiben 10 v. H. der Kosten als Eigenanteil bei den Kommunen. Nach erfolgreicher Erschließung der „Weißen Flecken“ ist hiermit die nächste Glasfaserausbaustufe im Kreisgebiet möglich. Ein „Grauer Fleck“ wird als unterversorgt definiert, wenn an diesem Standort kein Netzbetreiber einen Glasfaseranschluss oder einen Kabelnetzanschluss mit gigabitfähigen Downloadraten bereitstellen kann oder in den nächsten drei Jahren plant.

Bereits im April 2022 hat der Kreis Viersen nach Rücksprache mit allen Städten und Gemeinden das Fachbüro Kompetenz GmbH mit einem Beratungsmandat beauftragt. Die Firma Kompetenz hatte den Auftrag, eine Marktanalyse mit einer darauf basierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für den möglichen Ausbau der „Grauen Flecken“ durchzuführen. Die daraus resultierenden Ergebnisse geben, differenziert nach Kommune, Aufschluss über den voraussichtlichen Umfang des Projekts sowie deren Kosten.

Die gesamte Projektabwicklung kann, simultan zum „Weiße Flecken Programm,“ erneut über den Kreis Viersen und dessen Breitbandkoordination abgewickelt werden. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen erforderlich.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Viersen beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet rund 4,9 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an diesem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten

somit auf rund 490.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Cüsters vom Amt für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen der Kreisverwaltung Viersen und bittet ihn um seinen Vortrag sowie um die anschließende Beantwortung von Fragen.

Herr Cüsters berichtet über die Ergebnisse der Marktanalyse sowie über das Graue-Flecken-Programm.

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf den Standortvorteil hin, den der weitere Gigabitausbau mit sich bringen würde. Sie bittet um Auskunft, ob einzelne Adressen bei der Anbindung ausgenommen werden können und wie sich dies finanziell darstellen würde. Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion wird dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Herr Cüsters teilt mit, dass in dem aufgeführten Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten die Anbindung aller derzeit unterversorgten Adressen kalkuliert sei. Es könne sein, dass die Förderrichtlinien die Möglichkeit zur Herausnahme einzelner Adressen eröffnen würden und sich dadurch auch der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten reduzieren würde. Für detaillierte Aussagen müssten jedoch die Veröffentlichung des für Anfang 2023 avisierten Förderaufrufs sowie der dazugehörigen Förderrichtlinien abgewartet werden.

Ausschussmitglied Mankau begrüßt für die SPD-Fraktion den weiteren Glasfaserausbau als wichtigen Meilenstein für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Er bittet um Auskunft, ob Telekommunikationsunternehmen (TKU) zur Erschließung unterversorgter Areale gesetzlich verpflichtet seien und ob sich die Nutzung von Bestandsleitungen kostenreduzierend auswirken würden.

Herr Cüsters sagt, dass kein TKU gesetzlich verpflichtet sei, solche Areale zu erschließen. Es sei zu erwarten, dass vorhandene Bestandsleitungen bzw. Leerrohre vorhanden seien und diese auch mitgenutzt werden könnten. Dies würde sich kostenmindernd auswirken.

Herr Lasenga empfiehlt, alle derzeit unterversorgten Adressen anzuschließen und bittet um Erläuterung des Trenchingverfahrens.

Herr Cüsters führt aus, dass es sich beim Trenchingverfahren um verschiedene Einbauverfahren der Leitungen in Asphalte, Bankette und Gehwege handele. Das schließlich zum Einsatz kommende Einbauverfahren sowie Details hierzu würden mit den Kommunen abgestimmt.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Coenen teilt Bürgermeister Wassong mit, dass das Gewerbegebiet An der Beek mit einem Breitbandausbau versorgt sei.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 490.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts- 506-2020/2025
jahr 2023

Sachverhalt:

Dem gesetzlich verankerten „Subsidiaritätsprinzip“, also dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Steuererhebung folgend, ist vor der Festsetzung der Steuerhebesätze ein finanzwirtschaftlicher Überblick notwendig. Der Haushaltsentwurf für 2023 wird in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 eingebracht. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2023 auf rd. 2,8 Mio. EUR belaufen. Neben den auch inflationär bedingten Aufwandssteigerungen ist diese Erhöhung des Haushaltsdefizits gegenüber 2021 um rd. 1,7 Mio. EUR überwiegend auf die Mehraufwendungen bei der

- Kreisumlage (bei gleichem Hebesatz von 34,2 v. H.)	470 TEUR
- Mehrbelastung Jugendamt (Erhöhung um 1,02 %-Punkte auf 30,29 v. H.)	685 TEUR
- Mehrbelastung Verkehrsverbund (Erhöhung um rd. 0,2 %-Punkte auf 3,2 v. H.)	<u>82 TEUR</u>
	1.237 TEUR

zurückzuführen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 werden die fiktiven Hebesätze der Realsteuern angehoben.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Kreis Viersen ergibt sich folgendes Bild:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant
Brüggen	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %
Grefrath	280 %	280 %	490 %	490 %	455 %	455 %
Schwalmtal	260 %	260 %	480 %	480 %	420 %	420 %
Nettetal	240 %	240 %	450 %	450 %	410 %	410 %
Willich	260 %	260 %	495 %	495 %	434 %	434 %
Tönisvorst	300 %	300 %	500 %	500 %	465 %	465 %
Viersen	330 %	330 %	480 %	480 %	460 %	460 %
Kempen	300 %	300 %	470 %	470 %	440 %	440 %
Niederkrüchten	255 %	255 %	450 %	493 %	420 %	420 %
fikt. gemäß GFG	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %

Um die künftigen Haushaltsbelastungen ausgleichen zu können und vor allem auch, um ansonsten eintretende Nachteile im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Kreisumlagen und Mehrbelastungen zu verhindern, ist zwingend eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe der fiktiven Festsetzung im GFG 2023 von 493 v. H. erforderlich. Diese prozentuale Erhöhung des Hebesatzes um rd. 9,5 % - Punkte führt einschl. der Berücksichtigung des derzeitigen Grundsteuer B-Aufkommens zu einer Ertragsverbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von rd. 275.000,00 EUR auf 2.530.000,00 EUR.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf den misslichen Umstand hin, dass derzeit bei den Bürgern, aber ebenso bei den Kommunen, die finanziellen Belastungen hoch und belastend seien. Sie bittet um Mitteilung, warum der Grundsteuer B Hebesatz nicht –

wie in vielen anderen Kommunen – konstant gehalten werden könne.

Kämmerin Schrievers geht davon aus, dass dies politische Gründe haben könnte. Weiterhin teilt sie mit, dass – falls dem Vorschlag zu einer Grundsteuer B-Erhöpfung gefolgt werden solle – die Anhebung auf den v. g. fiktiven Hebesatz nur für das Jahr 2023 sinnvoll sei. Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts gebe vor, dass das Grundsteuer B-Aufkommen in 2025 aufkommensneutral im Vergleich zum Jahr 2023 verlaufen müsse, womit eine Erhöhung im Jahr 2024 faktisch in 2025 dann wieder aufgehoben wäre.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion gerne Steuererhöhungen vermeiden würde, aufgrund zahlreicher kostenintensiver und notwendiger Anschaffungen wie beispielsweise der Mobilheime und Feuerwehrfahrzeuge eine Anhebung jedoch leider unumgänglich sei, so dass die CDU-Fraktion den Beschlussvorschlag mittrage.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten 494-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2023 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um rund 2,8 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheits-

preise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen insgesamt mit einem leichten Rückgang der Mengen gerechnet. Bei den Grünabfallsammlungen wird aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren sowie der Hochrechnung von einer höheren Menge als im Vorjahr ausgegangen. Bei den Elektro-Altgeräten ist mit einer rückgängigen Menge gegenüber dem Ansatz für 2022 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise und der veränderten Behälter und Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 15.700,00 EUR.

Der Kreis Viersen hatte eine Gebührenkalkulation für die Entsorgungsgebühren 2021 bis 2023 erstellt. Somit werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2022 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2022 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2023 wird die gleiche Menge wie im Vorjahr angesetzt. Insofern bleiben die Entsorgungskosten der Behälter einschließlich der Abfallsäcke gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Sperrgut und Altholz sind hier die Kosten geringfügig niedriger als im Vorjahr. Die Mengen der Bündelsammlung und Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind gestiegen. Dies führt zur entsprechenden Kostenerhöhung gegenüber dem Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wird die gleiche Abfuhrmenge wie im Vorjahr angesetzt, so dass die Entsorgungskosten für die kompostierbaren Abfälle (Braune Tonnen incl. Brauner Zusatztonnen) insgesamt gleichbleiben.

Im Bereich des Systems Graue Tonne sinken aufgrund der angesetzten Mengen die Entsorgungskosten um rund 700,00 EUR.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, bleiben die Kosten gleich. Die Abfuhrkosten der Container des Bauhofes, aus dem die Mengen des wilden Mülls und der Straßenabfallbehälter zur Deponie verbracht werden, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen. Die neuen Preise wurden in der Kalkulation jeweils bei den Aufwendungen und den Erlösen berücksichtigt. Hier ist festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich somit

wieder eine Gutschrift für die Gemeinde.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten, als im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 36.200,00 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt der Festpreis 50,00 EUR/t. Aufgrund der nicht einschätzbaren Lage auf dem Papiermarkt im letzten Jahr wurde für die Kalkulation 2022 vorsichtig kalkuliert und von einem Euwid-Preis von 34,00 EUR ausgegangen. Inklusive des Festpreises wurde für 2022 eine Kostenerstattung von insgesamt 84,00 EUR/t angesetzt.

Aufgrund des angespannten Papiermarktes sind jedoch tatsächlich die Preise seitdem enorm gestiegen. Hat im gesamten Jahr 2021 der Durchschnitts-Euwidwert rund 94,00 EUR betragen, so wurden im Jahr 2022 zuletzt Werte von rund 150,00 EUR gezahlt. Laut den derzeitigen Marktinformationen ist der Preis für Altpapier im grafischen Bereich derzeit noch stabil, im Massenbereich sinkt der Preis jedoch bereits. Insgesamt wird auf dem Gesamtmarkt wieder ein Preisrückgang erwartet. Aufgrund dieser Prognose wird nicht der letztgezahlte Wert mit 150,00 EUR, sondern der durchschnittliche Euwid-Wert aus 2022 abzüglich einem geschätzten Preisrückgang in Höhe von rund 95,00 EUR angesetzt. Dies entspricht auch in etwa dem Durchschnittspreis aus dem Jahr 2021. Somit wird insgesamt ein Erstattungspreis einschließlich des Festpreises des Kreises Viersen von 145,00 EUR berücksichtigt.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Obwohl die Papiermengen wiederum leicht zurückgegangen sind und eine Abführung der Umsatzsteuer für den Verpackungsanteil an das Finanzamt erfolgt, ist aufgrund des kalkulierten höheren Erstattungsbetrages je Tonne die angesetzte Papiererstattung für die Gesamtmenge Papier (Blau im System Grau und Blaue Zusatzbehälter) rund 48.500,00 EUR höher als in der Vorjahreskalkulation.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 EUR je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der abzuführenden Umsatzsteuer sowie der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich Zusatzbehälter) für 2023 um rund 12.700 EUR geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten trotz der Preissteigerung des Unternehmers um rund 30.000,00 EUR geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die höhere Papier- und Altkleidererstattung zurückzuführen. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 70,39 EUR (Vorjahr 73,15 EUR). Es sind noch Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von rund 154.800,00 EUR vorhanden. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Aufgrund der höheren Papiererstattung und Erstattung für Altkleider als für 2022 kalkuliert, wird für die Nachkalkulation 2022 ebenfalls mit einer Zuführung in die Rücklage gerechnet. Für das Jahr 2023 soll ein Betrag in Höhe von 67.900,00 EUR entnommen werden. Nach Einsatz dieses Betrages aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 66,50 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 EUR).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 EUR bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,3 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,90 EUR betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz auf 3,00 EUR festgesetzt werden (Vorjahr 3,50 EUR). Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kos-

ten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. Aufgrund der hohen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier und die Kostenbeteiligung der Unternehmer für Verpackungsanteile am Altpapier können die Zusatzbehälter Blau im Jahr 2023 weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die hier nicht benötigten Erstattungsanteile werden dem System Grau zugerechnet.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I-Behälter und 240 I-Behälter zur Verfügung gestellt. Im kommenden Jahr werden zur Beibehaltung der Gebühren insgesamt 24,78 aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit wie im Vorjahr für den 120 I-Behälter 57,20 EUR und 87,10 EUR für den 240 I-Behälter.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die erfreulicherweise weitestgehend stabil bleibenden und zum Teil sogar leicht sinkenden Gebührensätze; die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 497-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

men. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2023 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 42.000,00 EUR höher als im Vorjahr.

Bisher wurde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen eingebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des

Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des anzusetzenden Ausgangswertes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie des geringeren Zinssatzes ist der Zinsbetrag um rund 121.700,00 EUR geringer als in der Kalkulation für das Vorjahr.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2023 insgesamt 1.243.095,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Dies beruht insbesondere darauf, dass für 2022 deutlich höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt worden waren. Die Personalkosten für die Beschäftigten auf der Gruppenkläranlage und für den Bereich Abwasser im Rathaus sind um rund 53.000,00 EUR gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 6.600,00 EUR erhöht. Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt sinken die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr, um rund 64.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2021 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 23.900 m³ geringer. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubau-

ten erhöht.

In 2023 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 3,71 EUR je m³ (Vorjahr 3,79 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,21 EUR je m² (Vorjahr 1,31 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollten stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Demnach müsste eine Erhöhung auf die für 2022 festgesetzten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 voraussichtlich um je ca. 3 v. H. erfolgen. Hiernach würden die festzusetzenden Gebührensätze für 2023 3,49 EUR/m³ (Vorjahr 3,39 EUR/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,15 EUR/m² (Vorjahr 1,12 EUR/m²) bei der Niederschlagswassergebühr betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die enorme Baukostensteigerung im Jahr 2022 sowohl in den Nachkalkulationen ab 2022 als auch in der Gebührenkalkulation für 2024 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert deutlich ansteigen werden.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf.

Auch hier wurden die Zinsen wie vorstehend ausgeführt berechnet. Die Unternehmerkosten sind aufgrund eines Energiezuschlages gestiegen. Es wurden die gleichen Abfuhrmengen wie im Vorjahr als Durchschnittsmengen zu Grunde gelegt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2023 eine Gebühr in Höhe von 27,41 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,80 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,06 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,30 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,49 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,15 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 498-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert für unbebaute Grundstücke haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. In diesen Abschreibungen sind die Kosten für neue Bäume sowie die geplante Treppenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten enthalten.

Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurde für 2023 die zweite Stele für die Erweiterung der Urnenbestattungen in Baumnähe neu berücksichtigt. Für das

Jahr 2023 wurden Kosten für 8 Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hie-

rauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,25 v. H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 2.770,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Stromkosten konnte noch von den bisherigen Kosten ausgegangen werden, da hier die bestehenden Verträge noch für das nächste Jahr gelten.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge. Da von der gleichen Fallzahl ausgegangen wurde wie im Vorjahr, bleiben die Aufwendungen hier gleich. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer Umorganisation im Fachbereich I. Für die Baumkontrollen wurden die hierfür entstehenden Kosten berechnet. Hierin sind nicht die Bäume in den gebührenneutral zu buchenden Bereichen enthalten. Zusätzlich sind für das kommende Jahr 100,00 EUR für die Erfassung der neu gepflanzten Bäume in das Baumkataster zu berücksichtigen. Eine Kontrolle der jungen Bäume ist noch nicht erforderlich. Zudem wurden wiederum Kostenansätze für die Pflegearbeiten für das Jahr 2023 nach den voraussichtlichen Kosten angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten im Bereich Baumkontrolle und Baumpflege um 300,00 EUR.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 206.635,87 EUR (Vorjahr 213.604,69 EUR).

Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v.H. betragen 185.972,28 EUR und sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2023 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Für die Kalkulation 2022 wurde eine Neuermittlung der Fallzahlen vorgenommen und angepasst. Wie in den Vorjahren sollen die festgestellten Fallzahlen zur Erhaltung der Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft werden.

Bei der Neuermittlung der Fälle im Vorjahr wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2023 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 16.710,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der geringere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gesunkenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2019 und 2020 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 13.375,75 EUR vorhanden. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Da die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 stammen und diese spätestens im Jahr 2023 auszugleichen sind, wird der vorgenannte Betrag insgesamt auf alle Gebührenarten eingesetzt. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 3.015,75 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteiles aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.246,53 EUR verteilt (Vorjahr 171.394,22 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.974,00 EUR	2.032,00 EUR	-2,9 %
Wahlgrabstätte	2.117,00 EUR	2.172,00 EUR	-2,5 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.247,00 EUR	2.300,00 EUR	-2,3 %
Urnenwahlgrabstätte	1.649,00 EUR	1.712,00 EUR	-3,7 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.029,00 EUR	2.090,00 EUR	-2,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 %
Urnenkammer	2.104,00 EUR	2.159,00 EUR	-2,5 %
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	72,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	77,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	68,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	84,00 EUR	86,00 EUR	

Bestattungsgebühren

Auch im Bereich der Bestattungsgebühren werden die im Vorjahr neu ermittelten Fallzahlen entsprechend im kommenden Jahr angesetzt.

Abschreibungen fallen nur noch für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt an und werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,25 v. H. angesetzt. Bei den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden wieder Kosten im Bereich der Erdbestattungen angesetzt, da der im Jahr 2021 neu angeschaffte Sargversenkungsapparat künftig auch geprüft werden muss. Da diese Kosten ausschließlich den Erdbestattungen zuzurechnen sind, führt dies bei diesen Bestattungsarten zu entsprechenden Mehrkosten gegenüber den Urnenbestattungen.

Für die Unternehmerkosten werden wiederum die Preise des Interimsvertrages zu Grunde gelegt. Aufgrund der gleichen Fallzahlen ändern sich die Unternehmerkosten grundsätzlich nicht. Lediglich für die Urnenkammern auf dem Friedhof Elmpt ergeben sich Erhöhungen, da inzwischen festgestellt wurde, dass der Aufwand im Rahmen des Austausches der Grabplatte zur Beschriftung höher ist als ursprünglich kalkuliert. Insofern wurden die Preise des Unternehmers hierfür angepasst. Daher sind die Unternehmerkosten auf dem Friedhof Elmpt entsprechend höher als im Vorjahr.

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der tariflich beschäftigten Mitarbeiterin im Friedhofsbereich sind auch hier die Verwaltungskosten entsprechend gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 820,00 EUR ermittelt, um die sich hieraus ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2023 sollen der Rücklage 2.700,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.150,34 EUR (Vorjahr 24.556,61 EUR.)

Durch die Entnahme aus der Rücklage zur Beibehaltung der Bestattungsgebühren für die Erdbestattungen ergibt sich eine Gebührensenkung für die normalen Urnenbestattungen, da hier die auf die Erdbestattungen entfallenden Leistungen nicht mit verteilt werden. Die Erhöhungen für die Urnenkammern beruhen auf einer Erhöhung der Unternehmerentgelte, da festgestellt wurde, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Austausch der Verschlussplatten für die Beschriftung aufwändiger ist als ursprünglich kalkuliert.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	439,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	432,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	153,00 EUR	161,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	202,00 EUR	186,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	244,00 EUR	228,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurde entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2022 eine Erhöhung vorgenommen.

Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die im vergangenen Jahr neu ermittel-

ten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der angesetzten Nutzungsfälle berechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.554,31 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 241,00 EUR (Vorjahr 241,00 EUR). Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 2.050,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.060,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für das Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich unwesentlich. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2023 ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,25 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind für 2023 höhere Kosten anzusetzen, da für die Zellen neue Ausstattungsgegenstände angeschafft werden sollen.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der Nutzungsfälle berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.253,09 EUR (Vorjahr 7.343,89 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 299,00 EUR (Vorjahr 238,00 EUR) für die Aufbahrungen und 141,00 EUR (Vorjahr 109,00 EUR) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.610,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 3.700,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für

die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 28,50 EUR auf 29,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 495-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbandes ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.887,64 EUR an. Bisher wurden keine Kosten für ökologische Maßnahmen angesetzt. Diese Kosten sind nach neuer Rechtsprechung jedoch auch umlagefähig. Diese Kosten betragen für das kommende Jahr 14.569,58 EUR.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 266.090,18 EUR und sind damit rund 28.500,00 EUR höher als für das Jahr 2022. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.485,57 EUR. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 271.575,75 EUR.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen.
Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 244.418,18 EUR
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 27.157,58 EUR

Es wurden mit Stand vom 20. September 2022 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass sich im Javelin Park im kommenden Jahr durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende die befestigten Flächen erheblich verringern werden. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden demnach insgesamt für die befestigten Flächen 4.570.389 m² und für die unbefestigten Flächen 45.102.034 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0535 EUR je m² (Vorjahr 0,0470 EUR)
2. für die unbefestigten Flächen 0,0006 EUR je m² (Vorjahr 0,0005 EUR)

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023

496-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrichtmenge im Jahr 2021 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2022 von 203 t. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Kehrichtmengen im Durchschnitt ebenfalls unterhalb von 200 t. Die Hochrechnung für 2022 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 197 t. Für die Kalkulation 2023 werden daher 197 t angesetzt (Vorjahr 203 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2023 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 EUR je lfdm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt noch eine Rücklage von 4.062,81 EUR. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2023 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.537,92 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.537,92 EUR kann der Gebührensatz aus dem Vorjahr von 0,74 EUR beibehalten werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Stelle für Sozialarbeit

505-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines/r Sozialarbeiters/in für die Beratung und Integration von Flüchtlingen. Weitere Details und die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 2022 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten beschäftigt im Fachbereich I, Produktgruppe 2 (Soziales, Sport und Bildung) zurzeit drei Sachbearbeiter/innen, die mit einem Stellenanteil von 1,25 Vollzeitstellen die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeiten, die Beratung und Information der Asylsuchenden, geduldeten Ausländer und Flüchtlinge vornehmen, die kooperative Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen unterstützen sowie die Verwaltung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte und angemieteten Wohnungen übernehmen. Darüber hinaus wird zurzeit befristet bis zum 30. April 2023 eine Aushilfsangestellte mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Übersetzung bei Behördengängen, die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen sowie Zuarbeiten beschäftigt. Für die Betreuung und Unterhaltung der in der Gemeinde Niederkrüchten befindlichen Flüchtlingsunterkünfte ist zudem ein Hausmeister mit einer 0,35 Vollzeitstelle angestellt.

Wie bereits im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales am 27. Oktober 2022 berichtet, erfolgen die Zuweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) künftig – wie bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – ausschließlich nach den zu erfüllenden Aufnahmequoten. Bisher geschlossene Zielvereinbarungen zur Steuerung der Zuweisungen sind aktuell aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen in den Landesaufnahmeeinrichtungen nicht mehr bindend.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem AufenthG müssten in der Gemeinde Niederkrüchten nach dem Stand 13. November 2022 weitere 226 Personen mit Wohnraum versorgt werden; die Quote zur Erfüllung liegt aktuell bei 20,73 v. H. Die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ist nach dem Stand 18. November 2022 mit 96,20 v. H. erfüllt. Hier ist mit einer Zuweisung von weiteren 9 Personen zu rechnen.

Die nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG) obliegende Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen kann in Anbetracht der bis jetzt aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anzahl von Flüchtlingen mit dem in der Verwaltung aktuell beschäftigten Personal nicht mehr sichergestellt werden. Die Verwaltung sieht es daher als dringend notwendig an, dass bei der Gemeinde Niederkrüchten für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen zum 1. Januar 2023 eine Stelle eingerichtet wird.

Das Aufgabengebiet der neu einzurichtenden Stelle soll u. a. die Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge bei alltäglichen Anliegen (z. B. Arzttermine, Kita- und Schulanmeldungen, Integrations- und Deutschkurse), die Beratung zum Thema (Aus-) Bildung, Arbeitsmarktintegration und Wohnungssuche sowie die Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Institutionen umfassen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglieder Degenhardt, Wahlenberg und Coenen beurteilen die Ausweisung, umgehende Ausschreibung und möglichst kurzfristige Besetzung einer unbefristeten Stelle für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten als zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Zum 1. Januar 2023 soll eine unbefristete Stelle nach Entgeltgruppe S 12 (Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet und im Stellenplan für das Jahr 2023 ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 9) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" 468-2020/2025

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Insgesamt wurden rund 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sog. OZG-Leistungen) identifiziert. Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten werden künftig rund 200 Leistungen digital anbieten müssen.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind u. a. auch sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste anzubieten, die einmal entwickelt und von einem Anbieter zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können. Dies spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist also, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig

neu entwickeln müssen, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen können. In Nordrhein-Westfalen ist „d-NRW AöR“ als Kommunalvertreter.NRW die zentrale Anlaufstelle für die Nachnutzung von bundesweit entwickelten Online-Diensten der Länder und Kommunen (Nachnutzungsmodell NRW) im Rahmen des OZG.

Ein Vorteil der im Jahre 2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführten d-NRW liegt darin, dass die Kommunen als Träger von „d-NRW AöR“ Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Mit E-Mail vom 12. April 2022 unterrichtet das KRZN die Verbandskommunen über die Empfehlung des Koordinierungskreises und des Arbeitskreises der Verbindungspersonen, dass alle Verbandsanwender Träger von „d-NRW AöR“ werden sollten, um ihnen die vergaberechtliche Option zu eröffnen, zukünftig im Rahmen eines verbandsweiten Vorgehens EfA-Leistungen im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts bei der „d-NRW AöR“ abzurufen. Hierzu ist es allerdings zunächst erforderlich, der „d-NRW AöR“ als Träger beizutreten. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,00 Euro. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt „d-NRW AöR“ beizutreten.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde und begrüßt den Abruf von EfA-Leistungen.

Ausschussmitglied Szallies bittet um Auskunft, ob sich durch den Beitritt Kompetenzüberschneidungen mit dem KRZN ergeben würden.

Herr Kriegers teilt mit, dass es keine Kompetenzüberschneidungen gebe; der Beitritt zur d-NRW AöR schaffe die Voraussetzung, um das KRZN zu bevollmächtigen, zukünftige EfA-Leistungen verbandsweit einzukaufen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche

Zeichnung einer einmaligen Finanzeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR als Anteil am Stammkapital vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH

(EGE)

Herr Hinsen weist auf die für den 14. Dezember 2022 terminierte Sondersitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hin, bei der vorrangig die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ beraten werden soll. In der Sitzung werden der Investor Verdion GmbH sowie Fachgutachter anwesend sein, die jeweiligen fachlichen Belange vorstellen und für Fragen und Auskünfte zur Verfügung stehen. Voraussichtlich im Januar 2023 soll ein Darlegungs- und Anhörungstermin für die Öffentlichkeit stattfinden; für weitere Fragen und Berichte stehe er den Fraktionen immer gerne zur Verfügung.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass derzeit Vermarktungsrichtlinien für den Bereich des kleinteiligen Gewerbes erarbeitet würden.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Auskunft, ob der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. November 2022 zur Einholung einer externen Expertise über die nachhaltige Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten gefolgt würde.

Herr Hinsen teilt mit, dass der Empfehlung – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat am 13. Dezember 2022 im Rahmen der Bekanntgabe der Niederschrift – gefolgt werde.

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 508-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist gem. § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge unterzubringen. Für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen stehen in der Gemeinde Niederkrüchten im Ortsteil Niederkrüch-

ten 10 Wohneinheiten mit insgesamt 95 Plätzen und im Ortsteil Elmpt 3 Wohneinheiten mit insgesamt 55 Plätzen zur Verfügung. Die vorgenannten Unterbringungsmöglichkeiten sind auf Grund der hohen Anzahl von Zuweisungen ausländischer Flüchtlinge in den letzten Monaten in Gänze erschöpft. Darüber hinaus stehen der Gemeinde Niederkrüchten derzeit weitere 40 Plätze in Unterkünften für Saisonarbeiter sowie 54 Plätze in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten zur temporären Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Saisonarbeiter-Unterkünfte endet mit Ablauf des Monats April 2023; die Räumlichkeiten in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten können bis Ende Juni 2023 genutzt werden.

Für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen hat die Gemeinde Niederkrüchten weitere private Unterkünfte für ca. 25 Personen angemietet, die aber nur mit zeitlich befristeten Mietverträgen bindend zur Verfügung stehen.

Aufgrund der aktuellen Aufnahmequoten sowohl im Bereich der Flüchtlinge nach dem FLüAG als auch von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) ist weiterhin mit erhöhten Zuweisungen zu rechnen. Die Aufnahmequote nach dem FLüAG weist zum Stand 18. November 2022 ein Defizit von 9 ausstehenden Zuweisungen aus. Im Bereich der Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage weist die Erfüllungsquote zum Stand 13. November 2022 ein Defizit von 226 Personen aus.

Die Gemeinde Niederkrüchten benötigt aufgrund der vorgenannten Ausführungen dringend weitere Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen, zumal 94 Unterbringungsplätze nur bis längstens Juni 2023 zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Verwaltung lässt sich eine angemessene Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in der Gemeinde Niederkrüchten nur über kurzfristig verfügbare Mobilheime sicherstellen, da die konventionelle Errichtung von Unterkünften zu lange dauert und freier Wohnraum auf dem Immobilienmarkt in der Gemeinde Niederkrüchten kaum bis gar nicht vorhanden ist.

Die Verwaltung geht auf Basis der in den letzten Monaten erfolgten und künftig zu erwartenden Zuweisungen davon aus, dass im Laufe des kommenden Jahres ca. 120 Plätze in mobilen Unterkünften geschaffen werden müssen. Aus den zur Verfügung stehenden Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung eine Priorisierung nach den Gesichtspunkten der Verteilung auf mehrere Ortsteile innerhalb der Gemeinde sowie der Sozialverträglichkeit der Standorte innerhalb der bestehenden Wohnstruktur vorgenommen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verwaltung empfehle, auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Dilborner Straße neben der Kindertageseinrichtung „Raupe Nimmersatt“, an der Kahrstraße gegenüber der Gaststätte „Lande!“ sowie an der Lehmkul neben der Dirtbike-Bahn je 3 Mobilheime aufzustellen. Zu einem späteren Zeitpunkt seien Entscheidungen über die Anschaffung weiterer Mobilheime sowie deren Standorte zu treffen.

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf die Notwendigkeit und den flexibel zu gestaltenden Prozess zur Flüchtlingsunterbringung hin. Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass aufgrund der letztmalig am heutigen Tag übermittelten Informationen eine Beratung in der CDU-Fraktion nicht mehr möglich gewesen sei und die Fraktion sich daher bei der Abstimmung enthalten werde.

Ausschussmitglied Mankau erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, ob auch eine Unterbringung in der flexiblen Modulbauweise geplant sei.

Herr Schippers teilt mit, dass diese Unterbringung derzeit nicht geplant sei.

Beschlussvorschlag:

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233), Lehmkul (Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstück 659) und Kahrstraße (Gemarkung Niederkrüchten, Flur 9, Flurstück 306) sollen jeweils drei Mobilheime für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU			2
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG	1		
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister	1		

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Sonderregelung „Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte sowie das Bürgerhaus“ mit der am heutigen Tag in Kraft getretenen Coronaschutzverordnung die rechtliche Grundlage entzogen worden sei. Aus diesem Grunde entfalle der Passus der „mietfreien Überlassung der Hallen“; die Möglichkeit zur mietfreien Überlassung der Gruppenräume bestünde gleichwohl fort.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 17. November 2022

Vorlagen-Nr. 501-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ geht der Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue-Flecken-Förderprogramm“ in die nächste Stufe. Der Kreis Viersen bereitet sich seit Jahresbeginn intensiv auf diesen Förderaufruf vor, der laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Jahresbeginn 2023 eröffnet werden soll. In Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, unterstützt die Bundesregierung mit dem Graue-Flecken-Förderprogramm den Glasfaserausbau. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Der Bund fördert die nicht rentablen Investitionen zu 50 v. H. und das Land NRW zu 40 v. H. Somit verbleiben 10 v. H. der Kosten als Eigenanteil bei den Kommunen. Nach erfolgreicher Erschließung der „Weißen Flecken“ ist hiermit die nächste Glasfaserausbaustufe im Kreisgebiet möglich. Ein „Grauer Fleck“ wird als unterversorgt definiert, wenn an diesem Standort kein Netzbetreiber einen Glasfaseranschluss oder einen Kabelnetzanschluss mit gigabitfähigen Downloadraten bereitstellen kann oder in den nächsten drei Jahren plant.

Bereits im April 2022 hat der Kreis Viersen nach Rücksprache mit allen Städten und Gemeinden das Fachbüro Kompetenz GmbH mit einem Beratungsmandat beauftragt. Die Firma Kompetenz hatte den Auftrag, eine Marktanalyse mit einer darauf basierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für den möglichen Ausbau der „Grauen Flecken“ durchzuführen. Die daraus resultieren-

den Ergebnisse geben, differenziert nach Kommune, Aufschluss über den voraussichtlichen Umfang des Projekts sowie deren Kosten.

Die gesamte Projektabwicklung kann, simultan zum „Weiße Flecken Programm,“ erneut über den Kreis Viersen und dessen Breitbandkoordination abgewickelt werden. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen erforderlich.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Viersen beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet rund 4,9 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an diesem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 490.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Einzelheiten zu den Ergebnissen der Marktanalyse sowie zum Graue-Flecken-Programm werden in der Sitzung von einem Vertreter des Amtes für digitale Infrastruktur und Verkehrsanlagen der Kreisverwaltung Viersen vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 490.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	1.100.110101/53120000					
Kosten der Maßnahme:	ca. 490.000,00 EUR					
Folgekosten:						
Erläuterungen:	Es wird geprüft, ob eine Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von 7 Jahren möglich ist.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus

In Vertretung

gez. Schippers

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempfen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Stadt Kempfen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Dellmans –, die Stadt Nettetal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Küsters –, die Stadt Tönisvorst – vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Leuchtenberg –, die Stadt Viersen – vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –, die Stadt Willich – vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Pakusch –, die Gemeinde Brüggen – vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen –, die Gemeinde Grefrath – vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Schumeckers –, die Gemeinde Niederkrüchten – vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong –, und die Gemeinde Schwalmtal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Gisbertz (im Folgenden „kreisangehörige Kommunen“) sowie der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13.11.2020 und den dazugehörigen Bestimmungen des Landes NRW.

§ 2 Ausbaubereiche

Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis im Rahmen dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 3 Vergabeverfahren

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens / Netzbetreibers (TKU) entsprechend der Förderrichtlinie durch.

§ 4 Fördermittel und Eigenbeteiligung

- (1) Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördermittel. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Aufwendungen leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Kostenerstattung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11.
- (2) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Kostenerstattung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Kostenerstattung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach § 3 Abs. 1 Buchst. a der Rahmenregelung vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, Runderlass des MWIKE vom 19.04.2021 weitere 40 % der vom Bund als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0 % bei Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden; hier übernimmt das Land NRW nach Nr. 6 der Kofinanzierungsrichtlinie die 10 % Eigenbeteiligung.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben erhaltenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Sollte die Wirtschaftlichkeitslücke durch die Zuwendungsgeber wider Erwarten nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Kostenerstattung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachungsgerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU stadt- bzw. gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (6) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Eigenbeteiligung umfasst ferner die nicht durch Fördermittel des Bundes oder des Landes gedeckten Mehraufwendungen durch Baukostenüberschreitungen. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachungsgerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU stadt- bzw. gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen kumuliert einmal jährlich an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig. Eine Aufteilung der Kostenerstattung auf sieben Jahre ist auf Antrag beim Kreis möglich.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt die Endabrechnung zeitnah nachdem der Verwendungsnachweis geführt und abschließend durch die Fördermittelgeber Bund und Land NRW geprüft wurde.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Beträge gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung an die kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), erstatten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis die Kosten der Rückforderung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

- (1) Die dem Kreis zur Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden den kreisangehörigen Kommunen nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen juristischen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes sowie bei der Fördermittelbeantragung durch Bereithalten der erforderlichen Daten. Sie unterstützen den Kreis bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die u.a. aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine zeitnahe Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandprojektes erforderlich sind (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 126 und § 127 Abs. 1 TKG) und werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und dem Kreis zur Verfügung stellen.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Baumaßnahmen. Hierzu gehören Betretungsrechte für kommunale Anlagen, Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie die Vor- und Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7 Verlegetechniken

Zweck der Förderung ist der Breitbandausbau auf Basis der Glasfasertechnik zur Erschließung der unterversorgten Adressen. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken (z. B. Micro- oder Minitrenching) einverstanden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreis.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wegen der Verletzung einer Pflicht aus dieser Vereinbarung wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den För-

dermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung durch die kreisangehörigen Kommunen für die ihnen jeweils zuzurechnenden Forderungen anteilig im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördermittel.

§ 9 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist zeitlich befristet auf die Dauer des Breitbandprojektes. Sie endet mit dem Projektende und dem damit verbundenen Schlussverwendungsnachweis mit dem Projektträger, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt mit der bestandskräftigen Ablehnung der Fördermittelanträge.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären.
- (2) Kündigt eine kreisangehörige Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende kreisangehörige Kommune scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dem Projekt aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden kreisangehörigen Kommune bleiben unberührt.
- (3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit des Projektes könnte beispielsweise eintreten, wenn das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Insolvenz anmelden müsste oder beispielsweise durch andere äußere Einflüsse der Breitbandausbau im Bewilligungszeitraum nicht mehr durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten alle Parteien ein Sonderkündigungsrecht. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die zum Abschluss dieser Vereinbarung erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung einzuholen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 24.10.2022

Tönisvorst, den
Für die Stadt Tönisvorst

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Willich, den
Für die Stadt Willich

Christian Pakusch
Bürgermeister

Nettetal, den
Für die Stadt Nettetal

Christian Küsters
Bürgermeister

Grefrath, den
Für die Gemeinde Grefrath

Stefan Schumeckers
Bürgermeister

Schwalmtal, den
Für die Gemeinde Schwalmtal

Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Viersen, den
Für die Stadt Viersen

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Niederkrüchten, den
Für die Gemeinde Niederkrüchten

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Brüggen, den
Für die Gemeinde Brüggen

Frank Gellen
Bürgermeister

Kempen, den
Für die Stadt Kempen

Christoph Dellmans
Bürgermeister

Viersen, den
Für den Kreis Viersen

Dr. Andreas Coenen
Landrat



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 17. November 2022

Vorlagen-Nr. 506-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 29. November 2022
Rat der Gemeinde Niederkrüchten 13. Dezember 2022

Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Dem gesetzlich verankerten „Subsidiaritätsprinzip“, also dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Steuererhebung folgend, ist vor der Festsetzung der Steuerhebesätze ein finanzwirtschaftlicher Überblick notwendig. Der Haushaltsentwurf für 2023 wird in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 eingebracht. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2023 auf rd. 2,8 Mio. € belaufen. Neben den auch inflationär bedingten Aufwandssteigerungen ist diese Erhöhung des Haushaltsdefizits gegenüber 2021 um rd. 1,7 Mio. € überwiegend auf die Mehraufwendungen bei der

- Kreisumlage (bei gleichem Hebesatz von 34,2 v. H.)	470 T€
- Mehrbelastung Jugendamt (Erhöhung um 1,02%-Punkte auf 30,29 v. H.)	685 T€
- Mehrbelastung Verkehrsverbund (Erhöhung um rd. 0,2%-Punkte auf 3,2 v. H.)	<u>82 T€</u>
	1.237 T€

zurückzuführen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 werden die fiktiven Hebesätze der Realsteuern angehoben.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Kreis Viersen ergibt sich folgendes Bild:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant
Brüggen	247%	254%	479%	493%	414%	416%
Grefrath	280%	280%	490%	490%	455%	455%
Schwalmtal	260%	260%	480%	480%	420%	420%
Nettetal	240%	240%	450%	450%	410%	410%
Willich	260%	260%	495%	495%	434%	434%
Tönisvorst	300%	300%	500%	500%	465%	465%
Viersen	330%	330%	480%	480%	460%	460%
Kempen	300%	300%	470%	470%	440%	440%
Niederkrüchten	255%	255%	450%	493%	420%	420%
fikt. gemäß GFG	247%	254%	479%	493%	414%	416%

Um die künftigen Haushaltsbelastungen ausgleichen zu können und vor allem auch, um ansonsten eintretende Nachteile im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Kreisumlagen und Mehrbelastungen zu verhindern, ist zwingend eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe der fiktiven Festsetzung im GFG 2023 von 493 v. H. erforderlich. Diese prozentuale Erhöhung des Hebesatzes um rd. 9,5%-Punkte führt einschl. der Berücksichtigung des derzeitigen Grundsteuer B-Aufkommens zu einer Ertragsverbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von rd. 275.000,00 € auf 2.530.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:	1.100.160101/40120000			
Kosten der Maßnahme:	Mehrerträge in Höhe von 275.000,00 EUR jährlich			
Folgekosten:				
Erläuterungen:				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>
			Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Vorlagen-Nr. 494-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2023 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um rund 2,8 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen insgesamt mit einem leichten Rückgang der Mengen gerechnet. Bei den Grünabfallsammlungen wird aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren sowie der Hochrechnung von einer höheren Menge als im Vorjahr ausgegangen. Bei den Elektro-Altgeräten ist mit einer rückgängigen Menge gegenüber dem Ansatz für 2022 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise und der veränderten Behälter und Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 15.700,00 €.

Der Kreis Viersen hatte eine Gebührenkalkulation für die Entsorgungsgebühren 2021 bis 2023 erstellt. Somit werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden

mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2022 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2022 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2023 wird die gleiche Menge wie im Vorjahr angesetzt. Insofern bleiben die Entsorgungskosten der Behälter einschließlich der Abfallsäcke gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Sperrgut und Altholz sind hier die Kosten geringfügig niedriger als im Vorjahr. Die Mengen der Bündelsammlung und Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind gestiegen. Dies führt zur entsprechenden Kostenerhöhung gegenüber dem Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wird die gleiche Abfuhrmenge wie im Vorjahr angesetzt, so dass die Entsorgungskosten für die kompostierbaren Abfälle (Braune Tonnen incl. Brauner Zusatztonnen) insgesamt gleichbleiben.

Im Bereich des Systems Graue Tonne sinken aufgrund der angesetzten Mengen die Entsorgungskosten um rund 700,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, bleiben die Kosten gleich. Die Abfuhrkosten der Container des Bauhofes, aus dem die Mengen des wilden Mülls und der Straßenabfallbehälter zur Deponie verbracht werden, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen. Die neuen Preise wurden in der Kalkulation jeweils bei den Aufwendungen und den Erlösen berücksichtigt. Hier ist festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich somit wieder eine Gutschrift für die Gemeinde.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten, als im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 36.200,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt der Festpreis 50,00 €/t. Aufgrund der nicht einschätzbaren Lage auf dem Papiermarkt im letzten Jahr wurde für die Kalkulation 2022 vorsichtig kalkuliert und von einem Euwid-Preis von 34,00 € ausgegangen. Inklusive des Festpreises wurde für 2022 eine Kostenerstattung von insgesamt 84,00 €/t angesetzt.

Aufgrund des angespannten Papiermarktes sind jedoch tatsächlich die Preise seitdem enorm gestiegen. Hat im gesamten Jahr 2021 der Durchschnitts-Euwidwert rund 94,00 € betragen, so wurden im Jahr 2022 zuletzt Werte von rund 150,00 € gezahlt. Laut den derzeitigen Marktinformationen ist der Preis für Altpapier im grafischen Bereich derzeit noch stabil, im Massenbereich

sinkt der Preis jedoch bereits. Insgesamt wird auf dem Gesamtmarkt wieder ein Preisrückgang erwartet. Aufgrund dieser Prognose wird nicht der letztgezahlte Wert mit 150,00 €, sondern der durchschnittliche Euwid-Wert aus 2022 abzüglich einem geschätzten Preisrückgang in Höhe von rund 95,00 € angesetzt. Dies entspricht auch in etwa dem Durchschnittspreis aus dem Jahr 2021. Somit wird insgesamt ein Erstattungspreis einschließlich des Festpreises des Kreises Viersen von 145,00 € berücksichtigt.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Obwohl die Papiermengen wiederum leicht zurückgegangen sind und eine Abführung der Umsatzsteuer für den Verpackungsanteil an das Finanzamt erfolgt, ist aufgrund des kalkulierten höheren Erstattungsbetrages je Tonne die angesetzte Papiererstattung für die Gesamtmenge Papier (Blau im System Grau und Blaue Zusatzbehälter) rund 48.500,00 € höher als in der Vorjahreskalkulation.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 € je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der abzuführenden Umsatzsteuer sowie der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich Zusatzbehälter) für 2023 um rund 12.700 € geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten trotz der Preissteigerung des Unternehmers um rund 30.000,00 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die höhere Papier- und Altkleidererstattung zurückzuführen. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 70,39 € (Vorjahr 73,15 €). Es sind noch Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von rund 154.800,00 € vorhanden. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Aufgrund der höheren Papiererstattung und Erstattung für Altkleider als für 2022 kalkuliert, wird für die Nachkalkulation 2022 ebenfalls mit einer Zuführung in die

Rücklage gerechnet. Für das Jahr 2023 soll ein Betrag in Höhe von 67.900,00 € entnommen werden. Nach Einsatz dieses Betrages aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 66,50 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,3 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,90 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz auf 3,00 € festgesetzt werden (Vorjahr 3,50 €). Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. Aufgrund der hohen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier und die Kostenbeteiligung der Unternehmer für Verpackungsanteile am Altpapier können die Zusatzbehälter Blau im Jahr 2023 weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die hier nicht benötigten Erstattungsanteile werden dem System Grau zugerechnet.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I-Behälter und 240 I-Behälter zur Verfügung gestellt. Im kommenden Jahr werden zur Beibehaltung der Gebühren insgesamt 24,78 aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit wie im Vorjahr für den 120 I-Behälter 57,20 € und 87,10 € für den 240 I-Behälter.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		Produkt 110201/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 66,50 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,00 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 57,20 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 87,10 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2023 Produkt 110201

I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)

	Kalkulation 2022	Jahreskosten 2023	Sachkonto
Behältergestaltung Graue Tonne	27.654,65 €	28.656,96 €	
Sammlung und Transport Graue Tonne	146.839,81 €	152.452,42 €	
Behältergestaltung Braune Tonne	28.792,76 €	29.833,78 €	
Sammlung und Transport Braune Tonne	100.341,85 €	104.211,16 €	
Behältergestaltung Blaue Tonne	29.417,37 €	30.526,36 €	
Sammlung und Transport Blaue Tonne	73.021,49 €	76.117,26 €	
<i>Behälteränderungsdienst:</i>			
Abholungen	631,25 €	723,31 €	
Neuaufstellungen	13.909,39 €	11.584,63 €	
Tausch	10.160,07 €	11.064,45 €	
Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr	87.844,25 €	89.022,71 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung	20.848,09 €	21.428,57 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / zentrale Annahmestellen	6.621,58 €	6.806,00 €	
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte	10.988,03 €	10.135,53 €	
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfälle	8.325,91 €	8.557,80 €	
<i>Zusätzliche Abfahren auf Anordnung der Gemeinde:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	33,05 €	33,96 €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
<i>zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	- €	- €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender	3.748,50 €	3.727,08 €	
Kosten der Windsäcke -SK 52910010- gebührenneutral	- €	- €	
Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers	569.178,05 €	584.881,98 €	52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll	357.856,64 €	357.892,68 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll	44.879,95 €	44.210,10 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz	30.978,75 €	30.565,70 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle -Ast-u. Strauchwerk-	12.262,95 €	12.852,00 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne	246.733,37 €	246.492,52 €	
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen	692.711,66 €	692.013,00 €	52910000
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:			
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	50.872,16 €	50.872,16 €	52910000
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	10.620,00 €	11.470,00 €	52420000
- hiervon Aufwendungen Bauhof	17.184,73 €	20.557,15 €	58111000
- hiervon Kosten für Behälter	1.953,50 €	2.467,60 €	52550000
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen	- €	13.362,00 €	52910000
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich:			
- Entgelte	26.131,01 €	27.292,76 €	50120000
- Beiträge zur Versorgungskasse	2.489,70 €	2.183,41 €	50220000
- Sozialversicherungsbeiträge	5.051,52 €	5.595,02 €	50320000
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen	14.205,48 €	15.301,59 €	58114000
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen	5.298,14 €	5.900,96 €	58114000
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.395.695,95 €	1.431.897,63 €	
Reduzierung der Kosten			
Erlöse aus Veräußerung von Papier	./. 81.089,93 €	126.627,95 €	44210000
Erstattung der DSD-Unternehmer f. Transportverpackungen Papier	./. 56.102,03 €	44.550,00 €	44870000
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen	./. - €	32.300,00 €	44210000
Entsorgungskosten Windsammlung	./. 9.794,28 €	9.659,24 €	48114000
Entnahme aus der Rücklage	./. 2.500,00 €	67.900,00 €	43810000
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.246.209,71 €	1.150.860,44 €	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer	zuzüglich 9.350,00 €	8.850,00 €	
Mehreinnahmen aus Restmüllsäcken	abzüglich 1.161,00 €	270,00 €	
umzulegende Kosten insgesamt:	1.254.398,71 €	1.159.440,44 €	

II. Kosten Abfallsack

Kosten Abfallsack	4.401,81 €	4.530,33 €	52910000
Entsorgungskosten Abfallsack	2.522,66 €	2.486,62 €	52910000
persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	1.210,68 €	710,44 €	58114000
sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	155,48 €	110,49 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
Gesamtkosten Abfallsack	8.290,63 €	7.837,88 €	

III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Blaue Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

240 I	3.819,87 €	4.012,09 €	52910000
<u>1100 I, 4 wöchentlich</u>	1.855,18 €	1.873,98 €	52910000
<u>1100 I, 2 wöchentlich</u>	8.811,87 €	10.189,93 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	1.015,09 €	1.111,52 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	96,72 €	88,92 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	196,23 €	227,86 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	757,64 €	863,49 €	58114000

Erträge

Papiererstattung 240 I	4.192,97 €	5.677,12 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 4 wöchentlich</u>	2.016,64 €	2.043,52 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 2 wöchentlich</u>	9.196,00 €	10.651,41 €	44210000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 240 I	1.153,64 €	- €	44870000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 4 wöchentlich	- €	- €	44870000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 2 wöchentlich	- €	- €	44870000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
-	6,65 €	- 4,26 €	

(Rundungsdifferenzen)

IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Braune Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

120 I - Behälter	469,54 €	419,88 €	52910000
240 I - Behälter	11.322,95 €	11.886,30 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	363,12 €	391,62 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	34,60 €	31,33 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	70,20 €	80,28 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	271,02 €	304,23 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	24,78 €	
	12.531,43 €	13.088,86 €	

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

		<u>Gebühr 2023</u>	
A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW			
Sachkonto 43210000			
	<u>umzulegende Kosten</u>	<u>Anzahl E/EGW</u>	
	1.159.440,44 €	17.436	
			<u><u>66,50 €</u></u>
		E/EGW	73,00 €
Gebühreneinnahmen nach EWG		1.159.494,00	
abzüglich Gebührenabschläge insgesamt:		<u>8.850,00</u>	
Gebühreneinnahmen aus System Grau insgesamt:		<u><u>1.150.644,00</u></u>	
B. Gebühr je Abfallsack			
Sachkonto 43210000			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Anzahl Säcke</u>	
	7.837,88 €	2.700	
berechnete Gebühr :			2,90 €
Aufgrund der geringeren Personalkosten für verkaufte Säcke im Bürgerservice aufgrund deutlich weniger verkaufter Säcke, sinkt die berechnete Gebühr unter 3,00 €.			
Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird der Gebührensatz mit gerundet 3,00 € erhoben.			
Somit:			3,50 € <u><u>3,00 €</u></u>
Dies führt zu Mehreinnahmen bei den Restmüllsäcken in Höhe von		270,00 €	
Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht, siehe oben.			
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnommen werden .			
240-I Blaue Tonne		0,00 €	0,00 €
Gebühreneinnahmen	0,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung		0,00 €	0,00 €
Gebühreneinnahmen	0,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchl. Leerung		0,00 €	0,00 €
Gebühreneinnahmen	0,00 €		
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
120-I Braune Tonne		57,20 €	57,20 €
Gebühreneinnahmen	457,60 €		
240-I Braune Tonne		87,10 €	87,10 €
Gebühreneinnahmen	12.629,50 €		
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer		25,00 €	25,00 €

Übersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.171.831,10 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	67.924,78 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	177.300,00 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	9.659,24 €
Erträge Unternehmererstattungen DSD Papier	44870000	44.550,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	11.470,00 €
Unterhaltung sonst. Bewegl. Vermögen	52550000	2.467,60 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.376.528,27 €
Aufwand Bauhof	58111000	20.557,15 €
Aufwand Entgelte	50120000	28.795,90 €
Aufwand Beiträge zur Versorgungskasse	50220000	2.303,66 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	5.903,16 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	23.191,20 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	11.521,58 €

Niederkrüchten, den 09. November 2022

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.
(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Vorlagen-Nr. 497-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2023 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 42.000,00 € höher als im Vorjahr.

Bisher wurde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzin-

sung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des anzusetzenden Ausgangswertes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie des geringeren Zinssatzes ist der Zinsbetrag um rund 121.700,00 € geringer als in der Kalkulation für das Vorjahr.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2023 insgesamt 1.243.095,00 € und sind damit gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Dies beruht insbesondere darauf, dass für 2022 deutlich höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt worden waren. Die Personalkosten für die Beschäftigten auf der Gruppenkläranlage und für den Bereich Abwasser im Rathaus sind um rund 53.000,00 € gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 6.600,00 € erhöht. Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt sinken die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr, um rund 64.300,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2021 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 23.900 m³ geringer. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

In 2023 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der **berechnete** Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 3,71 € je m³ (Vorjahr 3,79 €) und für das Niederschlagswasser 1,21 € je m² (Vorjahr 1,31 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollten stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Demnach müsste eine Erhöhung auf die für 2022 festgesetzten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 voraussichtlich um je ca. 3 v. H. erfolgen. Hiernach würden die **festzusetzenden** Gebührensätze für 2023 3,49 €/m³ (Vorjahr 3,39 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,15 €/m² (Vorjahr 1,12 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die enorme Baukostensteigerung im Jahr 2022 sowohl in den Nachkalkulationen ab 2022 als auch in der Gebührenkalkulation für 2024 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert deutlich ansteigen werden.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf.

Auch hier wurden die Zinsen wie vorstehend ausgeführt berechnet. Die Unternehmerkosten sind aufgrund eines Energiezuschlages gestiegen. Es wurden die gleichen Abfuhrmengen wie im Vorjahr als Durchschnittsmengen zu Grunde gelegt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2023 eine Gebühr in Höhe von 27,41 €/ m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,80 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,06 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,30 €/m³).

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,49 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,15 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		Produkt 110202/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47/2021, S. 67, Eintrag Nr. 719), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,49 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,15 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 27,41 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,06 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

**Abwasserbeseitigungsgebühren 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 110202

Kosten 2022

Kosten 2023

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A2060 Entwässerungs- und
Abwasseranlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2080 Rohrleitungen

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2100 Regenwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2120 Schmutzwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2160 Abwasserbauwerke

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2280 Messeinrichtungen

(Nutzungsdauer: 12 Jahre)

A3250 PKW

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (PKW)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (Transporter)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3400 Maschinen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3450 techn. Anlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3550 Betriebs- u.

Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3600 Telekommunikation u. EDV

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A0510 Lizenzen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

Die Abschreibungen für das HHJ 2023 werden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	AfA	Sachkonto
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	345.401,52 €	57114000
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	1.321.569,87 €	57114000
A2100 / 2120 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	24.823,26 €	57114000
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	121.775,71 €	57114000
A3250 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	2.785,51 €	57116000
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	6.398,60 €	57116000
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	890,08 €	57115000
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	20.129,41 €	57115000
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	65.505,86 €	57115000
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	13.110,74 €	57117000
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	6.105,58 €	57117000
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	260,48 €	57111000
Gesamt	1.928.756,62 €	

1.886.589,79 € **1.928.756,62 €**

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 wurde bisher für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4% zu Grunde gelegt.

Mit Urteil vom 17. Mai 2022 - welches jedoch bisher nicht rechtskräftig ist - hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (siehe oben) sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen.

Für eine rechtmäßige Kalkulation sei nach dem v.g. Urteil bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Rest-Wert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen, wobei jeweils die jährlichen Inflationsraten abzuziehen seien, um einen doppelten Inflationsausgleich auszuschließen. Diese Berechnung des Zinssatzes muss für jede Kalkulation neu erfolgen.

Als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten wurde bereits durch die Landesregierung in den Landtag NRW ein Gesetz zur Änderung des § 6 KAG eingebracht. Hiernach soll unter anderem bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Das Gesetz soll noch im Dezember 2022 beschlossen und verkündet werden.

Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie den Erläuterung zum Gesetzentwurf und der Tatsache, dass hiernach eine Nominalverzinsung (tatsächlicher Zinssatz ohne Inflationsabschlag) erfolgt, wird für die Kalkulation 2023 die Verzinsung nach dem Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1992 bis 2021 ermittelt.

Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,25 % betragen.

Die Berechnung für 2023 basiert auf einem Ausgangswert von
13.718.882,42 x Zinssatz 3,25%

567.588,86 € **445.863,68 €**

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung **Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)**

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	<u>Sachkonto</u>		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	52150000	65.000,00 €	65.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	52160000	500.000,00 €	352.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	52420000	212.000,00 €	222.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	52550000	109.500,00 €	115.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	52410000	27.500,00 €	27.700,00 €
Aufwand für Energie	52411000	245.000,00 €	240.235,00 €
Aufwand für Wasserversorgung	52412000	5.500,00 €	6.305,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung	52415000	150,00 €	180,00 €
Bürobedarf	54310040	400,00 €	500,00 €
Literatur, Software	54310030	- €	3.200,00 €
Telekommunikation / Porto	54311000	5.950,00 €	4.000,00 €
Bekanntmachungen	54314000	- €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	70,00 €	75,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	54120000	800,00 €	200,00 €
Geschäftsaufwendungen			
Die übrigen Geschäftsaufwendungen lt. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s. Berechnungen zu III und IV)	54310000	2.000,00 €	2.800,00 €
Sonstige Sachleistungen	52810000	36.000,00 €	43.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	52910000	46.000,00 €	144.900,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	2.500,00 €	2.500,00 €
Versicherungen	54460000	10.520,00 €	13.500,00 €
	insgesamt	1.268.890,00 €	1.243.095,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Entgelte	323.796,72 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	25.903,72 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	66.378,34 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €	SK 50410000
	416.578,78 €	
<i>Vorjahr</i>	381.143,19 €	

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich wird 1 Vollzeit-Beschäftigte mit 85 % , eine Halbtagskraft (30 Stunden) mit 70% und eine Vollzeitkraft mit 10% ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	93.281,24 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	7.461,86 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	30.029,04 €	SK 50320000
	<u>130.772,14 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	<i>113.331,19 €</i>	

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

SK 50120000	385.249,06 €	417.077,96 €
SK 50220000	29.537,60 €	33.365,58 €
SK 50320000	79.187,72 €	96.407,38 €
SK 50410000	500,00 €	500,00 €

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.
Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten **SK 58114000**

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer und die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit		
Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	<u>6.800,00 €</u>
		<u>6.800,00 €</u>

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 22% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 22 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit		<u>Portokosten</u>
22% von	6.800,00 €	<u>1.496,00 €</u>

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand zuzüglich geschätzte Neueinbauten:

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1.811	0,85 €	1.539,35 €

Portokosten insgesamt: **3.035,35 €**
Vorjahr 2.900,20 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal **200,00 €**
Vorjahr 200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 330 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 70 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 10 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 330 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.301 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.631

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.589	2.631	166%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
166%	15,50	25,73
<hr/>		
qm	Mietpreis	Monatsmiete
25,73	5,00 €	128,65 €
<hr/>		
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
128,65 €	12	1.543,80 €
	<i>Vorjahr</i>	1.252,20 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt	750,00 €
<i>Vorjahr</i>	750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST

für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.589	2.631	7.443,46 €
		Vorjahr	7.443,46 €

Sachkosten Rathaus insgesamt 12.972,61 €
Vorjahr 12.545,86 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Für das Jahr 2023 kann die gleiche Stundenzahl angesetzt werden, wie für 2022.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2022 und 20.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	300	66,25 €	19.875,00 €	300
FB II PG 1, A13	10	79,65 €	796,50 €	10
FB III, EG 11	10	56,77 €	567,70 €	10
FB III , EG 13	10	68,55 €	685,50 €	10
Gesamtkosten	330		21.924,70 €	330
		Vorjahr	21.089,77 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.
Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	21.924,70	2.630,96 €
		Vorjahr 2.530,77 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt 24.555,66 €
Vorjahr 23.620,54 €

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage

Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze

Unter 4.a wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %.
Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	416.578,78	37.492,09 €
		Vorjahr 34.302,89 €

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Büroarbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	130.772,14	15.692,66 €
		<i>Vorjahr</i> 13.599,74 €
Personalaufwendungen Kläranlage insgesamt		53.184,75 €
		<i>Vorjahr</i> 47.902,63 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

84.069,03 € **90.713,02 €**

6. Beitrag an den Schwalmverband

SK 53130000

Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die Erschwernisse für das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in die Schwalm eine Umlage zu entrichten.

12.000,00 € **11.050,00 €**

7. Landesabwasserabgabe

SK 52418000

30.000,00 € **30.000,00 €**

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

SK 54313000

Jährliche Beiträge DWA

550,00 € **550,00 €**

9. Unterhaltung der Fahrzeuge

Kraftstoffe KFZ **SK 52510000**

2.000,00 € **4.000,00 €**

KFZ- Versicherung **SK 54316000**

Ab dem Jahr 2023 entfällt das Sachkonto 54316000. Die Kosten sind nunmehr im Sachkonto Versicherungen 54460000 unter Ziffer 3 - Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung - enthalten.

2.220,00 € - €

Instandhaltung KFZ **SK 52510010**

2.000,00 € **2.000,00 €**

10. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)

SK 54130000

2.500,00 € **5.000,00 €**

11. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten

27.000,00 € **27.200,00 €**

12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten

SK 54319000

30.000,00 € **10.000,00 €**

Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung

4.409.882,06 € 4.345.579,24 €

Durch Abwasserbeseitigungsgebühren zu deckender Finanzbedarf:

a) für den Schmutzwasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	60%	2.645.929,24 €	2.607.347,54 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	- €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		105.601,66 €	- €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlage, die den Kosten für die Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuzurechnen sind (s. Berechnung unter II).			
		3.111,05 €	3.458,12 €
umzulegende Kosten		2.748.419,85 €	2.603.889,42 €

b) für den Niederschlagswasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	40%	1.763.952,82 €	1.738.231,70 €
abzüglich Gemeindeanteil			
Straßenentwässerung	SK 48114000	27,00%	476.267,26 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	- €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		70.401,11 €	- €
umzulegende Kosten		1.358.086,67 €	1.268.909,14 €

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:

Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:

Berechnung der Wassermengen:

Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2021) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:

bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung von nicht eingeleiteten Wassermengen	700.238 m³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten	2.700 m³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird	3.654 m³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern (nachträgl. Abrechnungen erstes und zweites Einbaujahr)	./.
Gesamtmenge:	725.468 m³
	701.592 m³

Berechnung der bebauten und befestigten Flächen:

Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen:

Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt..

Diese modifizierten Flächen betragen lt. Ermittlung des Steueramtes vom 14.10.2022	1.041.642 m²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen sowie Absetzungen von vorhandenen Gründächern, geschätzt	./.
zuzüglich Neubauten	+
Gesamtfläche:	1.039.146 m²
	1.046.742 m²

Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren:

Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

2.603.889,42 €	:	701.592 m³	3,71 €
2.748.419,85 €	:	725.468 m³	3,79 €

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

1.268.909,14 €	:	1.046.742 m²	1,21 €
1.358.086,67 €	:	1.039.146 m²	1,31 €

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage (Ermittlung der tatsächlichen Kosten) 360.904,72 € 420.833,74 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage (Ermittlung der tatsächlichen Kosten) 101.227,60 € 74.736,62 €

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	65.000,00 €	tatsächliche Kosten	52150000	60.000,00 €	60.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	352.000,00 €	tatsächliche Kosten	52160000	110.000,00 €	122.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	222.000,00 €	tatsächliche Kosten	52420000	200.000,00 €	210.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	115.000,00 €	tatsächliche Kosten	52550000	89.500,00 €	95.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	27.700,00 €	tatsächliche Kosten	52410000	15.000,00 €	15.500,00 €
Aufwand für Energie	240.235,00 €	tatsächliche Kosten	52411000	180.000,00 €	240.235,00 €
Aufwand für Wasserversorgung	6.305,00 €	tatsächliche Kosten	52412000	4.200,00 €	6.305,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung	180,00 €		52415000	150,00 €	180,00 €
Bürobedarf	500,00 €		54310040	400,00 €	500,00 €
Literatur, Software	3.200,00 €	70,00%	54310030	- €	2.240,00 €
Telekommunikation / Porto	4.000,00 €		54311000	5.950,00 €	4.000,00 €
Bekanntmachungen	- €		54314000	- €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	75,00 €		54315000	70,00 €	75,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	200,00 €	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen	2.800,00 €	50,00%	54310000	1.000,00 €	1.400,00 €
Sonstige Sachleistungen	43.000,00 €	tatsächliche Kosten	52810000	35.000,00 €	42.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	144.900,00 €	tatsächliche Kosten	52910000	13.000,00 €	12.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	2.500,00 €	tatsächliche Kosten	52911000	1.500,00 €	1.500,00 €
Versicherungen	13.500,00 €	70%	54460000	7.364,00 €	9.450,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte	323.796,72 €
Beiträge zur Versorgungskasse	25.903,72 €
Sozialversicherungsbeiträge	66.378,34 €
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €
	<u>416.578,78 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Kläranlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage: 285.857,39 € 312.434,09 €

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	93.281,24 €
Beiträge zur Versorgungskasse	7.461,86 €
Sozialversicherungsbeiträge	30.029,04 €
	<u>130.772,14 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter im Rathaus wurde durchschnittlich mit rund 60 % Anteil für die Kläranlage und 40 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage: 67.998,71 € 78.463,28 €

5. Aufwand Verwaltungskosten

Die unter I 5. a - b ermittelten Kosten fallen ausschließlich im Rahmen der
Gebührenerhebung der Kanalbenutzungsgebühren an und stehen unabhängig
zu den Kosten der Kläranlage und Rohleitungen. Die auf die Aufwendungen für
die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entfallenden Kosten sind direkt
zu III. und IV zugeordnet.

<u>Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze</u>	37.492,09 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 a.)</u>	75,00%	25.727,17 €	28.119,07 €

<u>Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze</u>	15.692,66 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 b.)</u>	60,00%	8.159,84 €	9.415,60 €

6. Beitrag an den Schwalmverband

11.050,00 €		12.000,00 €	11.050,00 €
-------------	--	-------------	-------------

7. Landesabwasserabgabe

30.000,00 €	70,00%	21.000,00 €	21.000,00 €
-------------	--------	-------------	-------------

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

550,00 €	70,00%	385,00 €	385,00 €
----------	--------	----------	----------

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

Kraftstoffe KFZ **4.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der
Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Instandhaltung KFZ **2.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der
Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 €	0,00 €
--------	--------

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)

5.000,00 €		2.500,00 €	5.000,00 €
------------	--	------------	------------

11. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten
27.200,00 €

Die Wasserverbrauchsdaten fallen ausschließlich für die Berechnung der
Kanalbenutzungsgebühren an somit Anteil

0,00 €	0,00 €
--------	--------

12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten

SK 54319000

10.000,00 €	tatsächliche Kosten	10.000,00 €	10.000,00 €
-------------	---------------------	-------------	-------------

Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:

1.618.894,43 €	1.793.822,40 €
-----------------------	-----------------------

**Aufzuteilende Kosten nur für den
Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein
Niederschlagswasser eingeleitet wird**

60,00%

971.336,66 €

1.076.293,44 €

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Kanal		
Wassermenge gemäß Berechnung zu I.	701.592 m ³	99,7654%
Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV		
Kleinkläranlagen	175 m ³	0,0249%
abflusslose Gruben	1.475 m ³	0,2097%
insgesamt	703.242,00	100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter	1.073.768,46 €
Kleinkläranlage	268,00 €
Wasserdichte Gruben	2.256,99 €

Somit abzuziehende Kosten bei I. 2.524,99 €

Zuzüglich :

Abschreibung Lizenz KoKleika	260,48	Berechnungen siehe unten
Verzinsung Lizenz KokeiKa	5,16	Berechnungen siehe unten
Kosten f. EDV-Dienstleistungen	667,49	Berechnungen siehe unten
Abzuziehende Kosten bei I gesamt:	3.458,12	

III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlagen nur bei Erfordernis abgefahren werden.

Auf die Unternehmerpreise die seit dem 01.10.2017 konstant geblieben sind, erhebt der Entsorger seit dem 01.04.2022 einen Energiekostenzuschlag von 18 %. Insofern erhöhen sich die Abfuhrkosten.

Die Gesamtkosten betragen danach im Jahr 2023 voraussichtlich 3.321,50 € **3.920,00 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II 234,09 € **268,00 €**
(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

**3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2
Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz**

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	2.274,19 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	181,94 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	466,21 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	gerundet	
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht 7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht 67,5 Stunden
	<u>100%</u>	<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	227,42 €	SK 50120000	360,36 €	227,42 €
Beiträge zur Versorgungskasse	18,19 €	SK 50220000	27,88 €	18,19 €
Sozialversicherungsbeiträge	46,62 €	SK 50320000	75,71 €	46,62 €
	<u>292,23 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten
SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 50 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm wird bei Bedarf abgefahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt eine Abfuhr alle 2 Jahre, bzw. bei Pflanzenkläranlagen wird aufgrund der Biologie in einem noch größeren Abstand. Es wird für 2023 von einer Anzahl von 31 Bescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.
 Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
31	0,85 €	26,35 €
	<i>Vorjahr</i>	21,25 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 7,5 Stunden und für die Mitarbeiterin im FB III 0,25 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiterinnen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.590	7,75	0,5%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,5%	15,50	0,08
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,08	5,00 €	0,40 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,40 €	12	4,80 €
	<i>Vorjahr</i>	3,60 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST
für die nicht konkret festgestellt Kosten
insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkäranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	7,75	21,67 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>21,67 €</i>

Sachkosten Rathaus insgesamt

62,82 €

Vorjahr 56,87 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkäranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc. wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 20.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	0,25	66,25 €	16,56 €	0,25
		<i>Vorjahr</i>	<i>15,73 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	16,56	1,99 €
		<i>Vorjahr</i> 1,89 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt

18,55 €

Vorjahr 17,62 €

c) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für Kleinkäranlagen

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkäranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:				
Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten	
12%	292,23		35,07 €	
		Vorjahr	55,67 €	

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt	35,07 €
	Vorjahr 55,67 €

Sachkonto 58114000 insgesamt: 129,81 € **116,44 €**

5. Abschreibung und Verzinsung Programm KoKleiKA

Zur Bearbeitung der Fälle "Kanal auf Rädern" wurde im Jahr 2019 zur Vereinfachung und Verringerung des Arbeitsaufwandes die Software KoKleiKa installiert. Die Lizenz wird über 5 Jahre abgeschrieben. Der Aufwand wird je zur Hälfte den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugeordnet.

a) Abschreibung Lizenz

AfA				
260,48 €	50%	117,87 €	130,24 €	

b) Verzinsung	Zinssatz	Ausgangswert	Zinsen			
	3,25%	158,67 €	5,16 €	50%	7,94 €	2,58 €

6. Jährliche Nutzungsgebühr Software Programm SK 52911000

Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis des Aufwandes für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben verteilt.

Brutto:

667,49 €	10% Anteil	65,45 €	66,75
----------	------------	---------	--------------

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt **4.340,61 €** **4.796,24 €**

Abzüglich Überdeckung Vorjahre - € - €
zu verteilende Kosten insgesamt: **4.340,61 €** **4.796,24 €**

Voraussichtliche Abfuhrmengen 2023

Da eine genaue Prognose der Abfahren bei den Kleinkläranlagen nicht möglich ist, wird zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2023 die gleiche Menge wie im Vorjahr berücksichtigt. Diese entspricht auch in etwa dem ermittelten Durchschnitt.

Ansatz Abfuhrmenge für 2023 **175,0 m³**

Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kosten		Abfuhrmenge	
4.796,24 €	:	175 m³	27,41 €
4.340,61 €		175 m³	24,80 €

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

Auf die Unternehmerpreise die seit dem 01.10.2017 konstant geblieben sind, erhebt der Entsorger seit dem 01.04.2022 einen Energiekostenzuschlag von 18 %. Insofern erhöhen sich die Abfuhrkosten.

Die Gesamtkosten betragen danach im Jahr 2023 voraussichtlich 22.198,75 € **26.210,75 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

1.970,84 € **2.256,99 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	2.274,19 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	181,94 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	466,21 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	<u>gerundet</u>		
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>		<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	2.046,77 €	SK 50120000	3.243,21 €	2.046,77 €
Beiträge zur Versorgungskasse	163,75 €	SK 50220000	250,96 €	163,75 €
Sozialversicherungsbeiträge	419,59 €	SK 50320000	681,35 €	419,59 €
	<u>2.630,11 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Die Anzahl der abflusslosen Gruben beträgt derzeit 33 Stück. Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 102 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
102	0,85 €	86,70 €
		<i>Vorjahr</i> 80,75 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	20,00 €
	<i>Vorjahr</i> 20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abflusslosen Gruben im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 67,5 Stunden und für die Mitarbeiterin im FB III 0,75 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiterinnen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. abflusslose Gruben	Anteil
1.590	68,25	4%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	15,50	0,62
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,62	5,00 €	3,10 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,10 €	12	37,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.445,50 €</u>
---	-------------------

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	68,25	190,82 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

	334,72 €
<i>Vorjahr</i>	<i>321,57 €</i>

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc. wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 20.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	0,75	66,25 €	49,69 €	0,75
		Vorjahr	47,18 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	49,69	5,96 €	
		Vorjahr	5,66 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **55,65 €**
Vorjahr 52,84 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten	
12%	2.630,11	315,61 €	
		Vorjahr	501,06 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt **315,61 €**
Vorjahr 501,06 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

875,47 €

705,98 €

5. Abschreibung und Verzinsung Programm KoKleiKA

Zur Bearbeitung der Fälle "Kanal auf Rädern" wurde im Jahr 2019 zur Vereinfachung und Verringerung des Arbeitsaufwandes die Software KoKleiKa installiert. Die Lizenz wird über 5 Jahre abgeschrieben. Der Aufwand wird je zur Hälfte den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugeordnet.

a) Abschreibung Lizenz

AfA			
260,48 €	50%	117,87 €	130,24 €

	<u>Zinssatz</u>	<u>Ausgangswert</u>	<u>Zinsen</u>			
b) Verzinsung	3,25%	158,67 €	5,16 €	50%	7,94 €	2,58 €

6. Jährliche Nutzungsgebühr Software Programm SK 52911000

Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis des Aufwandes für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben verteilt.

Brutto:

667,49 €	90% Anteil	589,05 €	600,74 €
----------	------------	----------	-----------------

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt

29.935,44 €	32.537,39 €
--------------------	--------------------

Abzüglich Überdeckung Vorjahre

- €	- €
-----	-----

zu verteilende Kosten insgesamt:

29.935,44 €	32.537,39 €
--------------------	--------------------

Voraussichtliche Abfuhrmengen 2023

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2023 werden die durchschnittlichen Abfuhrmengen berücksichtigt. Es wird die gleiche Menge, wie für die Kalkulation 2022 angesetzt.

Ansatz Abfuhrmenge für 2023 **1.475 m³**

Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

<u>Kosten</u>		<u>Abfuhrmenge</u>		
32.537,39 €	:	1.475 m³		
29.935,44 €		1.475 m³	20,30 €	22,06 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto	insgesamt	
Aufwendungen		
50120000 Vergütung tariflich Beschäftigte	419.352,15 €	
50220000 Versorgungskasse tarifl. Beschäftigte	33.547,52 €	
50320000 Beiträge Sozialvers. tarifl. Beschäftigte	96.873,59 €	
50410000 Beihilfen für Beschäftigte	500,00 €	
52150000 Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	65.000,00 €	
52160000 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	352.000,00 €	
52410000 Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	27.700,00 €	
52411000 Aufwand für Energie	240.235,00 €	
52412000 Aufwand für Wasserversorgung	6.305,00 €	
52415000 Aufwand für Gebäudereinigung	180,00 €	
52418000 sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €	
52420000 Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	222.000,00 €	
52510000 Kraftstoffe KFZ	4.000,00 €	
52510010 Instandhaltung KFZ	2.000,00 €	
52550000 Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	115.000,00 €	
52810000 sonstige Sachleistungen	43.000,00 €	
52910000 Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	144.900,00 €	
52911000 Aufwand für EDV-Dienstleistungen	2.500,00 €	
53130000 laufende Zuweisung Zweckverbände	11.050,00 €	
54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200,00 €	
54130000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	5.000,00 €	
54310000 Geschäftsaufwendungen	60.130,75 €	
54310030 Literatur / Software	3.200,00 €	
54310040 Bürobedarf	500,00 €	
54311000 Telekommunikation, Porto	4.000,00 €	
54313000 Mitgliedsbeiträge	550,00 €	
54314000 Bekanntmachungen	- €	
54315000 Rundfunk- und Fernsehgebühren	75,00 €	
54319000 Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000,00 €	
54460000 Versicherungen	13.500,00 €	
57114000 AfA auf Infrastrukturvermögen	}	
57115000 AfA auf Messeinrichtungen		
57116000 AfA auf Fahrzeuge		1.928.756,62 €
57115000 AfA auf Maschinen und techn. Anlagen		
57117000 AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung		
57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände		
58114000 Aufwand Verwaltungskosten	91.535,44 €	
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	445.863,68 €	
Unterdeckung aus Vorjahren	- €	
Überdeckung aus Vorjahren	- €	
	4.379.454,75 €	
48114000 Erträge ILV Verwaltungskosten	469.322,56 €	
43210000 Kanal	3.872.798,56 €	
Kleinkläranlage	4.796,24 €	
abflusslose Grube	32.537,39 €	
	4.379.454,75 €	

Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt
 gez.
 (Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Vorlagen-Nr. 498-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert für unbebaute Grundstücke haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. In diesen Abschreibungen sind die Kosten für neue Bäume sowie die geplante Treppenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten enthalten.

Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurde für 2023 die zweite Stele für die Erweiterung der Urnenbestattungen in Baumnähe neu berücksichtigt. Für das Jahr 2023 wurden Kosten für 8 Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 2.500,00 € angesetzt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr

angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG - Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,25 v. H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 2.770,00 €.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Stromkosten konnte noch von den bisherigen Kosten ausgegangen werden, da hier die bestehenden Verträge noch für das nächste Jahr gelten.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge. Da von der gleichen Fallzahl ausgegangen wurde wie im Vorjahr, bleiben die Aufwendungen hier gleich. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer Umorganisation im Fachbereich I. Für die Baumkontrollen wurden die hierfür entstehenden Kosten berechnet. Hierin sind nicht die Bäume in den gebührenneutral zu buchenden Bereichen enthalten. Zusätzlich sind für das kommende Jahr 100,00 € für die Erfassung der neu gepflanzten Bäume in das Baumkataster zu berücksichtigen. Eine Kontrolle der jungen Bäume ist noch nicht erforderlich. Zudem wurden wiederum Kostenansätze für die Pflegearbeiten für das Jahr 2023 nach den voraussichtlichen Kosten angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten im Bereich Baumkontrolle und Baumpflege um 300,00 €.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 206.635,87 € (Vorjahr 213.604,69 €).

Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v.H. betragen 185.972,28 € und sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2023 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Für die Kalkulation 2022 wurde eine Neuermittlung der Fallzahlen vorgenommen und angepasst. Wie in den Vorjahren sollen die festgestellten Fallzahlen zur Erhaltung der Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft werden.

Bei der Neuermittlung der Fälle im Vorjahr wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2023 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 16.710,00 € ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der geringere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gesunkenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2019 und 2020 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 13.375,75 € vorhanden. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Da die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 stammen und diese spätestens im Jahr 2023 auszugleichen sind, wird der vorgenannte Betrag insgesamt auf alle Gebührenarten eingesetzt. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 3.015,75 € eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteiles aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.246,53 € verteilt (Vorjahr 171.394,22 €).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.454,00 €	1.521,00 €	-4,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.714,00 €	1.776,00 €	-3,5 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.974,00 €	2.032,00 €	-2,9 %
Wahlgrabstätte	2.117,00 €	2.172,00 €	-2,5 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.247,00 €	2.300,00 €	-2,3 %
Urnenwahlgrabstätte	1.649,00 €	1.712,00 €	-3,7 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.714,00 €	1.776,00 €	-3,5 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.029,00 €	2.090,00 €	-2,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.454,00 €	1.521,00 €	-4,4 %
Urnenkammer	2.104,00 €	2.159,00 €	-2,5 %
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 €	72,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 €	77,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 €	68,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	84,00 €	86,00 €	

Bestattungsgebühren

Auch im Bereich der Bestattungsgebühren werden die im Vorjahr neu ermittelten Fallzahlen entsprechend im kommenden Jahr angesetzt.

Abschreibungen fallen nur noch für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt an und werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,25 v. H. angesetzt. Bei den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden wieder Kosten im Bereich der Erdbestattungen an-

gesetzt, da der im Jahr 2021 neu angeschaffte Sargversenkungsapparat künftig auch geprüft werden muss. Da diese Kosten ausschließlich den Erdbestattungen zuzurechnen sind, führt dies bei diesen Bestattungsarten zu entsprechenden Mehrkosten gegenüber den Urnenbestattungen.

Für die Unternehmerkosten werden wiederum die Preise des Interimsvertrages zu Grunde gelegt. Aufgrund der gleichen Fallzahlen ändern sich die Unternehmerkosten grundsätzlich nicht. Lediglich für die Urnenkammern auf dem Friedhof Elmpt ergeben sich Erhöhungen, da inzwischen festgestellt wurde, dass der Aufwand im Rahmen des Austausches der Grabplatte zur Beschriftung höher ist als ursprünglich kalkuliert. Insofern wurden die Preise des Unternehmers hierfür angepasst. Daher sind die Unternehmerkosten auf dem Friedhof Elmpt entsprechend höher als im Vorjahr.

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der tariflich beschäftigten Mitarbeiterin im Friedhofsbereich sind auch hier die Verwaltungskosten entsprechend gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 820,00 € ermittelt, um die sich hieraus ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2023 sollen der Rücklage 2.700,00 € entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.150,34 € (Vorjahr 24.556,61 €.)

Durch die Entnahme aus der Rücklage zur Beibehaltung der Bestattungsgebühren für die Erdbestattungen ergibt sich eine Gebührensenkung für die normalen Urnenbestattungen, da hier die auf die Erdbestattungen entfallenden Leistungen nicht mit verteilt werden. Die Erhöhungen für die Urnenkammern beruhen auf einer Erhöhung der Unternehmerentgelte, da festgestellt wurde, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem Austausch der Verschlussplatten für die Beschriftung aufwändiger ist als ursprünglich kalkuliert.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	242,00 €	242,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	439,00 €	439,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	242,00 €	242,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	432,00 €	432,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 €	525,00 €
Urnenbeisetzungen	153,00 €	161,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	202,00 €	186,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	244,00 €	228,00 €

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurde entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2022 eine Erhöhung vorgenommen.

Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der angesetzten Nutzungsfälle berechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.554,31 €. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 241,00 € (Vorjahr 241,00 €). Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 2.050,00 € eingesetzt (Vorjahr 2.060,00 €).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für das Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich unwesentlich. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2023 ein Betrag von 1.190,00 € für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,25 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind für 2023 höhere Kosten anzusetzen, da für die Zellen neue Ausstattungsgegenstände angeschafft werden sollen.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der Nutzungsfälle berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.253,09 € (Vorjahr 7.343,89 €).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 299,00 € (Vorjahr 238,00 €) für die Aufbahrungen und 141,00 € (Vorjahr 109,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.610,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.700,00 €). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 € bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 28,50 € auf 29,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		Produkt 130301/verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen
3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen 36/2019, S. 32, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	242,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	439,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	242,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	432,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	153,00 €
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	
1. für die erste Beisetzung	202,00 €
2. für die zweite Beisetzung	244,00 €

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.454,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.714,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	1.974,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.117,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	71,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.247,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	75,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.649,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.714,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.029,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.454,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	

je Grabstätte und Jahr	66,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.104,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	84,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	29,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

**Grabnutzungsgebühren 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2022 Kosten 2023

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2022 wurden wie folgt veranschlagt:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2022</u>	<u>AfA</u>
A1015 <i>Nutzungsdauer 17, 20 und 50 Jahre</i>	400.892,97 €	24.651,63 €
A2360 <i>Nutzungsdauer 75 Jahre</i>	38.610,45 €	517,10 €
		<u>25.168,73 €</u>

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023</u>	<u>AfA</u>
A1010 <i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	9.389,44 €	251,58 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 17, 20 und 50 Jahre</i>	372.362,38 €	26.932,59 €
A2360 <i>Nutzungsdauer 75 Jahre</i>	38.093,35 €	517,10 €
		<u>27.701,27 €</u>

25.168,73 € **27.701,27 €**

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2022 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffung szeitwert 01.01.2022	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 25 Jahre</i>	2.567,07 €	142,14 €
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.064,00 €	168,00 €
<i>Nutzungsdauer 5 Jahre</i>	1.467,38 €	308,92 €
<i>Abschreibungen im laufenden Jahr</i>	- €	2.500,00 €
		<u>3.119,06 €</u>

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 25 Jahre</i>	2.395,11 €	157,05 €
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	896,00 €	346,00 €
A0510		
<i>Nutzungsdauer 5 Jahre</i>	935,34 €	249,42 €
A3600		
<i>Nutzungsdauer 5 Jahre</i>	223,12 €	59,50 €
<i>Abschreibungen im laufenden Jahr</i>		2.500,00 €
		<u>3.311,97 €</u>

3.119,06 €

3.311,97 €**II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals****(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 wurde bisher für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4% zu Grunde gelegt.

Mit Urteil vom 17. Mai 2022 - welches jedoch bisher nicht rechtskräftig ist - hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (siehe oben) sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen.

Für eine rechtmäßige Kalkulation sei nach dem v.g. Urteil bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit- Rest- Wert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen, wobei jeweils die jährlichen Inflationsraten abzuziehen seien, um einen doppelten Inflationsausgleich Diese Berechnung des Zinssatzes muss für jede Kalkulation neu erfolgen.

Als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten wurde bereits durch die Landesregierung in den Landtag NRW ein Gesetz zur Änderung des § 6 KAG eingebracht. Hiernach soll unter anderem bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier ergibt. Das Gesetz soll noch im Dezember 2022 beschlossen und verkündet werden.

Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie den Erläuterung zum Gesetzentwurf und der Tatsache, dass hiernach eine Nominalverzinsung (tatsächlicher Zinssatz ohne Inflationsabschlag) erfolgt, wird für die Kalkulation 2023 die Verzinsung nach dem Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1992 bis 2021 ermittelt. Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,25 % betragen.

Die Berechnung für 2023 basiert auf einem Ausgangswert von			
348.689,16 € x Zinssatz	3,25%	14.105,54 €	11.332,40 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Wie im Vorjahr werden im Bereich der Instandhaltung des Infrastrukturvermögens nur Kosten für die laufende Unterhaltung und Reparaturen von Wegeschäden angesetzt.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung liegen derzeit hochgerechnet nach den bisherigen Kosten für 2022 mit rund 11.000,00 € zwar etwas geringer, als die für 2022 angesetzten Kosten. Da der Aufwand bei der Abfallensorgung (Grünschnitt und Mischabfälle) jedoch jährlich schwankt und für 2021 die tatsächlichen Kosten auch den Vorjahres-Ansatz erreicht haben, wird für das Jahr 2023 wiederum der Ansatz von 13.000,00 € wie im Vorjahr vorgenommen.

a) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Materialkosten, Handwerker)	SK 52160000	3.000,00 €	3.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung, Steuern, Gebühren, Wasser, etc usw.)	SK 52420000	13.000,00 €	13.000,00 €

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000

1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung aus 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Der Aufwand für die Pflege der Urnenstelen-Anlage konnte bei der vorherigen Kalkulation nur geschätzt werden. Der Aufwand liegt jedoch unter dem geschätzten Wert, die Kosten wurden daher angepasst. Da der Aufwand derzeit nach Stunden berechnet wird, wird ein gerundeter Betrag angesetzt. Mehr- oder Minderaufwendungen werden in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmp. Hier befinden sich nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto rund **58.720,00 €** 58.720,00 € **58.720,00 €**

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2022 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **36.822,11 €** 36.822,11 € **36.822,11 €**

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2022 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **11.595,73 €** 11.595,73 € **11.595,73 €**

Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten der Fremdfirmen erfolgen durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
9,00	40,00	360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Personalkosten
30,00	49,23	1.476,90 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.476,90	132,92 €

insgesamt:

1.609,82 €

2. Sonstige Arbeiten auf den Friedhöfen, die durch den Bauhof erledigt werden einschl. Reparaturen

Das Einebnen von Gräbern erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert. Außerdem werden auch noch sonstige anfallende Arbeiten, die nicht über das LV abgedeckt sind sowie teilweise Reparaturen durch den Bauhof erledigt.

Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
20,00	40,00	800,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
40,00	40,62	1.624,80 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:		
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.624,80	146,23 €
insgesamt:		<u>1.771,03 €</u>

3. Winterdienst

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wird bisher vom Bauhof durchgeführt, wird aber voraussichtlich ab einer Neuvergabe im Rahmen des Vertrages für die Pflege mit vergeben. Da hierfür jedoch noch keine Kosten bekannt sind, werden die Kosten für den Winterdienst, wie im Vorjahr unter den Kosten des Bauhofes angesetzt.

In den letzten Jahren hat aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst mehr stattgefunden. Für den Fall, dass im kommenden Jahr ein Winterdienst erforderlich wird, wird die gleiche Stundenzahl angesetzt, wie in den Vorjahren.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl		
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
6,00	25,00	<u>150,00 €</u>

b) Personalaufwendungen

Anzahl	durchschn.	
Stunden/Jahr	Stundensatz	Personalkosten
20,00	40,62	812,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:		
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	812,40	73,12 €

insgesamt:	<u>885,52 €</u>
------------	-----------------

Sachkonto 58111000 insgesamt:

5.347,80 €

5.576,37 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

a) Sachkosten SK 58114000

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt 103 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Hinzu kommen Bescheide für Nacherwerbe, die ausschließlich einen Bescheid für die Grabnutzung erhalten. Hier ist das volle Porto anzusetzen.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
48	0,85 €	40,80 €	50%	20,40 €
7	0,85 €			5,95 €
103				30,60 €

Vorjahr 30,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

50,00 €

Vorjahr

50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 847 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Hiernach sind insgesamt 593 Stunden anzusetzen.

Aufgrund von einem Umorganisation im FB I (Ordnungsamt/Standesamt hat sich der Stundenanteil der Sachbearbeiterin für den Friedhofsbereich reduziert. Insofern sind die Stunden insgesamt geringer als im Vorjahr.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.592	593	37%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
37%	15,50	5,74
<u>qm</u>	<u>Mietpreis</u>	<u>Monatsmiete</u>
5,74	5,00 €	28,70 €
<u>Monatsmiete</u>	<u>x 12 Monate</u>	<u>Jahresmiete</u>
28,70 €	12	344,40 €
	<i>Vorjahr</i>	369,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt

600,00 €

anteilig auf Grabnutzung

70%

420,00 €

Vorjahr

420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.592	593	1.674,52 €
		<i>Vorjahr</i>	2.209,65 €

Sachkosten insgesamt	<u>2.519,52 €</u>
<i>Vorjahr</i>	3.079,85 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die Mitarbeiterin "Friedhofswesen" hat nach der Umorganisation im FB I Wochenarbeitsstunden von 30 Stunden. In dieser Zeit nimmt sie zu 57 % Aufgaben des Friedhofswesens wahr. Die Gesamtstundenzahl für den Friedhofsbereich beträgt hiernach 697 Stunden (bisher 968 Stunden). Insofern verringern sich auch die einzusetzenden Personalkosten.

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	20.740,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.650,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.250,00 €	SK 50320000
	<u>26.640,00 €</u>	

Der Anteil für die Grabnutzung liegt bei 70 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	14.518,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.155,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	2.975,00 €	SK 50320000
	<u>18.648,00 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2022 und 20.10.22

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	63	49,32 €	3.107,16 €	63
FB I - A 12	21	62,22 €	1.306,62 €	21
FB III - A 12	21	66,25 €	1.391,25 €	21
Gesamtkosten	105		5.805,03 €	105

Persönliche Aufwendungen insgesamt **24.453,03 €**
Vorjahr 30.729,25 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.805,03	696,60 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	18.648,00	2.237,76 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt **2.934,36 €**
Vorjahr 3.687,51 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 9.435,99 €

Personalaufwendungen insgesamt: 27.387,39 €
Vorjahr 34.416,76 €

Verwaltungskosten insgesamt: 37.496,61 € 29.906,91 €

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

a) Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt 70,00% entspricht 420,00 € **420,00 €**

b) Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. 370,00 € **510,00 €**

VII. Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte

SK 54910000

a) Baumkontrolle / Baumpflegearbeiten

Kontrollen auf den 3 Friedhöfen, derzeit für insgesamt 271 Bäume

Davon entfallen auf die Bereiche, die nicht in die Kalkulation einfließen 62

Bäume, somit Kontrollen für 209 Bäume mit		585,20 €
	19%	111,19 €
		696,39 €

Es wurden auf dem Friedhof in Elmpt neue Bäume gepflanzt, die noch in das Baumkataster übernommen werden müssen. Diese Erfassung ist für 2023 vorgesehen. Ein Kontrolle der jungen Bäume ist in den ersten Jahr nicht erforderlich. Somit bleiben die vorstehenden Kosten für die Baumkontrolle gleich. Der Ansatz für die Erfassung in das Kataster wird veranschlagt mit:

100,00 €

Pflegearbeiten

Die Kosten wurden nach den bisherigen Kosten geschätzt.
rund

3.500,00 €

insgesamt

3.996,39 €

4.296,39 €

b) Kosten für die Pflege des Programms jPAX mobile

Zusätzlich zum Bearbeitungsprogramm für die Friedhöfe "jPAX" wird das Programm jPAX mobile , als flexibles digitales Bearbeitungsprogramm genutzt Diese Applikation ermöglicht es, vor Ort auf den Friedhöfen, die jeweiligen Feststellungen von Mängeln o.ä. direkt digital zu erfassen, ohne dies anschließend nochmal im Büro nacharbeiten zu müssen. Außerdem kann dieses Modul als mobiles Friedhofsterminal zum Aufsuchen bestimmter Grabstätten vor Ort genutzt werden.

Die Kosten für Linenz und das hierfür notwendige Tablett sind in den Abschreibungen und Verzinsungen enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die laufende Programmpflege.

342,72 €

342,72 €

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedhofs

213.604,69 €

206.635,87 €

Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil)

10,00%

21.360,47 €

20.663,59 €

SK 48114000 (Erträge Verwaltungskosten)

Zwischensumme:

192.244,22 €

185.972,28 €

abzüglich Zuschusszahlung aus dem FriedWald zum Ausgleich der verringerten Fälle bei den Nutzungsrechten für die Urnenwahlgräber

17.050,00 €

16.710,00 €

abzüglich Anteil aus der Rücklage

3.800,00 €

3.015,75 €

zu verteilende Kosten

171.394,22 €

166.246,53 €

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben. Ebenso werden anfallende Kosten für das künftige Sternenkinderefeld gebührenneutral gebucht, da dieses entsprechend den Regelungen der Friedhofssatzung kostenfrei angeboten wird.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Die Anzahl der Sterbefälle und der vergebenen Nutzungsrechte schwankt von Jahr zu Jahr teils erheblich. Die Fallzahlen werden zur Erhaltung der Kontinuität in der Regel 3 Jahre in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft. Zuletzt für die Kalkulation 2022 wurden die Werte nach den Durchschnittswerten der Vorjahre überarbeitet und angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch eine geringere Fallzahl bei den Urnengräbern aufgrund wegfallender Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen durch den Friedwald berücksichtigt.

Hiernach wurden folgende Nutzungsrechte für Ersterwerbe festgestellt, die auch für die Kalkulation 2023 angesetzt werden.

		<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
pflegefreies Reihengrab	6 Stück	6 Stück
Wahlgrabstätte	4 Stück	4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3 Stück	3 Stück
Urnengrab	22 Stück	22 Stück
pflegefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	8 Stück	8 Stück
anonymes Urnengrab	2 Stück	2 Stück
Urnenkammer	2 Stück	2 Stück
	54 Stück	54 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die ebenfalls die Durchschnittswerte der Gesamtverlängerungsjahre für die Kalkulation 2022 neu ermittelt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

In den Urnenkammern, die erst seit dem Jahr 2021 für Bestattungen zur Verfügung stehen, wird noch nicht mit Nacherwerben gerechnet.

		zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	600 Jahre	24,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	64 Jahre	2,6 Stück
Urnengrab	125 Jahre	5,0 Stück
Urnenkammern Nacherwerbe	24,00	1,0 Stück
Urnenkammern Vorerwerbe	10,00	0,4 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

	<u>Fallzahlen</u>	<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
pflegefreies Reihengrab	6,0 Stück	6,0 Stück
Wahlgrabstätte	28,0 Stück	28,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6 Stück	5,6 Stück
Urnengrab	27,0 Stück	27,0 Stück
pflegefreies Urnengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0 Stück	8,0 Stück
anonymes Urnengrab	2,0 Stück	2,0 Stück
Urnenkammer	3,4 Stück	3,4 Stück
	87,0 Stück	87,0 Stück

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt
gez.
(Baier)

Produkt 130301																			
Die Grabnutzungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:																			
zu verteilende Kosten insgesamt																			
166.246,53 €																			
Teilgebühr I.																			
Aufwand für die Namensplatten der pflegefreien Gräber in Baumnähe																			
Kosten je Grab		250,00 €																	
Anzahl Fälle			8																
Kosten insgesamt		2.000,00 €																	
Diese sind von den Gesamtkosten abzuziehen, somit zu verteilende Restkosten:																			
164.246,53 €																			
Teilgebühr II.																			
Verwaltungskosten und sonstige Geschäftsausgaben																			
Diese Aufwendungen sind unabhängig von der Grabgröße oder Nutzungsdauer. Verwaltungsaufwendungen fallen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Erteilung der Grabnutzungsrechte an. Somit werden diese Kosten nach der voraussichtlichen Fallzahl verteilt.																			
Verwaltungskosten s. V			29.906,91 €																
Geschäftsausgaben s. VI a			420,00 €																
Verwaltungsaufwendungen insgesamt:			30.326,91 €																
ermittelte Fallzahlen		87,0																	
Somit Teilgebühr je Fall		348,59 €																	

Teilgebühr III.												
Verteilung von 50 % der Restkosten nach Faktor Zeit												
zu verteilende Kosten												
66.959,81 €												
Grabart	Fallzahlen A	Nutzungsdauer B	Äquivalenzziffer Zeit C	gewichtete Fälle A x C	Kosten je Grabart EW x C	Kontrolle (Kosten x Fallzahl)						
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	25	1,0	1,00	714,47 €	714,47 €						
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0	25	1,0	1,00	714,47 €	714,47 €						
pfllegefreies Reihengrab	6,0	25	1,0	6,00	714,47 €	4.286,82 €						
Wahlgrabstätte	28,0	30	1,2	33,60	857,36 €	24.006,08 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6	30	1,2	6,72	857,36 €	4.801,22 €						
Urnengrab	27,0	25	1,0	27,00	714,47 €	19.290,69 €						
pfllegefreies Urnengrab	5,0	25	1,0	5,00	714,47 €	3.572,35 €						
pfllegefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0	25	1,0	8,00	714,47 €	5.715,76 €						
anonymes Urnengrab	2,0	25	1,0	2,00	714,47 €	1.428,94 €						
Urnenkammer	3,4	25	1,0	3,40	714,47 €	2.429,20 €						
	87,00			93,72		66.960,00 €						
Einheitswert (EW)	714,47 €											
(Kosten : Gesamtsumme Zeitwert)												
Teilgebühr III												
Für die restlichen Kosten erfolgt die Berechnung der Gebühr nach der Äquivalenzziffermethode nach Wahl und Gestaltung												
zu verteilende Kosten												
66.959,81 €												
Grabart	Ausgangswert A	Fläche B	individuell/anonym C	verlängerbar/nicht verlängerbar D	Ausnutzung (Mehrfachbestattung möglich) E	Pflegeaufwand F	Investitionsaufw and G	Äquivalenzziffer Endwert Wahl und Gestaltung (Summe A - G)	Fallzahlen H	gewichtete Fälle AZ x H	Kosten je Grabart EW x AZ	Kontrolle
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	1,0	0,60	390,44 €	390,44 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,00	650,73 €	650,73 €
pfllegefreies Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,4	6,0	8,40	911,02 €	5.466,12 €
Wahlgrabstätte	1,0	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	1,4	28,0	39,20	911,02 €	25.508,56 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	1,0	0,2	0,0	0,1	0,3	0,0	0,0	1,6	5,6	8,96	1.041,17 €	5.830,55 €
Urnenwahlgrab	1,0	-0,4	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,9	27,0	24,30	585,66 €	15.812,82 €
pfllegefreies Urnengrab	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,0	5,0	5,00	650,73 €	3.253,65 €
pfllegefreies Urnengrab in Baumnähe	1,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2	1,1	8,0	8,80	715,80 €	5.726,40 €
anonymes Urnengrab	1,0	-0,5	-0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,6	2,0	1,20	390,44 €	780,88 €
Urnenkammer	1,0	-1,0	0,0	0,1	0,2	0,5	0,8	1,6	3,4	5,44	1.041,17 €	3.539,98 €
									87,0	102,90		66.960,13 €
Einheitswert je m² Flächenzeitwert (EW)	650,73 €											
(Kosten : Gesamtsumme Wahl und Gestaltung)												

Somit Kosten für die Verleihung der Nutzungsrechte insgesamt:										
Grabart	Teilgebühr I - Namensplatten	Teilgebühr II - Fälle	Teilgebühr III - Zeit	Teilgebühr IV - Wahl und Gestaltung	Gebühr insgesamt	Gebühr gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		348,59 €	714,47 €	390,44 €	1.453,50 €	1.454,00 €	1.454,00 €	1.521,00 €	- 67,00 €	-4,4%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre		348,59 €	714,47 €	650,73 €	1.713,79 €	1.714,00 €	1.714,00 €	1.776,00 €	- 62,00 €	-3,5%
pflgefreies Reihengrab		348,59 €	714,47 €	911,02 €	1.974,08 €	1.974,00 €	11.844,00 €	2.032,00 €	- 58,00 €	-2,9%
Wahlgrabstätte		348,59 €	857,36 €	911,02 €	2.116,97 €	2.117,00 €	59.276,00 €	2.172,00 €	- 55,00 €	-2,5%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		348,59 €	857,36 €	1.041,17 €	2.247,12 €	2.247,00 €	12.583,20 €	2.300,00 €	- 53,00 €	-2,3%
Urnenwahlgrab		348,59 €	714,47 €	585,66 €	1.648,72 €	1.649,00 €	44.523,00 €	1.712,00 €	- 63,00 €	-3,7%
pflgefreies Urnengrab		348,59 €	714,47 €	650,73 €	1.713,79 €	1.714,00 €	8.570,00 €	1.776,00 €	- 62,00 €	-3,5%
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	250,00 €	348,59 €	714,47 €	715,80 €	2.028,86 €	2.029,00 €	16.232,00 €	2.090,00 €	- 61,00 €	-2,9%
anonymes Urnengrab		348,59 €	714,47 €	390,44 €	1.453,50 €	1.454,00 €	2.908,00 €	1.521,00 €	- 67,00 €	-4,4%
Urnenkammer		348,59 €	714,47 €	1.041,17 €	2.104,23 €	2.104,00 €	7.153,60 €	2.159,00 €	- 55,00 €	-2,5%
							166.257,80 €			
				gerundet:	bisher					
Nacherwerb Wahlgrab		70,57 €	je Jahr	71,00 €	72,00 €	-	1,00 €			
Nacherwerb Tiefengrab		74,90 €	je Jahr	75,00 €	77,00 €	-	2,00 €			
Nacherwerb Urnengrab		65,95 €	je Jahr	66,00 €	68,00 €	-	2,00 €			
Nacherwerb oder Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern		84,16 €	je Jahr	84,00 €	86,00 €	-	2,00 €			
Niederkrüchten, den 16. November 2022										
Aufgestellt:										
gez.										
(Baier)										

**Bestattungsgebühren 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2022

Kosten 2023

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen
SK 57117000

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

**A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung - allgemein**

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Es sind keine Geräte und Ausstattungen mehr abzuschreiben.

- € - €

**A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung -
Erdbestattungen**

Die Abschreibungen für das HHJ 2022 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2022	AfA
A3550	3.103,71	277,94 €
<i>Nutzungsdauer 12 Jahre</i>		

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungs zeitwert 01.01.2023	AfA		
A3550	2.825,77	277,94 €	277,94 €	277,94 €
<i>Nutzungsdauer 12 Jahre</i>				

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend des künftigen Gesetzestextes zur vorgesehenen Änderung des § 6 KAG sowie den Erläuterung zum Gesetzentwurf und der Tatsache, dass hiernach eine Nominalverzinsung (tatsächlicher Zinssatz ohne Inflationsabschlag) erfolgt, wird für die Kalkulation 2023 die Verzinsung nach dem Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1992 bis 2021 ermittelt.

Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,25 % betragen.

Es sind alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, die allen Bestattungsarten zuzuschreiben sind, abgeschrieben.

Geräte und Ausstattung allgemein

- € x Zinssatz	3,25%	- €	- €	- €
----------------	-------	-----	-----	-----

Geräte und Ausstattung Erdbestattungen

Die Berechnung für 2023 basiert auf einem Ausgangswert von
2.547,83 € x Zinssatz 3,25%

82,80 €	124,15 €	82,80 €
----------------	----------	----------------

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
(gs)

SK 52550000

allgemeine Kosten

300,00 €

Erdbestattungen

300,00 €**Sachkonto 52550000 insgesamt:**

300,00 €

600,00 €**IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen****SK 52910000****Kosten für Fremdbeauftragte**

Die Fallzahlen werden zur Erhaltung der Kontinuität in der Regel 3 Jahre in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft. Zuletzt für die Kalkulation 2022 wurden die Werte nach den Durchschnittswerten der Vorjahre überarbeitet und angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch eine geringere Fallzahl bei den Urnengräbern aufgrund wegfallender Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen durch den Friedwald berücksichtigt.

Die für die Kalkulation 2022 festgestellten Fallzahlen werden somit in gleicher Höhe für die Kalkulation 2023 angesetzt.

Die Kosten für die Fremdbeauftragten wurden entsprechend mit den unten angesetzten Fallzahlen berechnet.

Bestattungen Friedhof Elmpt

Die Bestattungen auf dem Friedhof Elmpt werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung aus 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Für die Zweitbestattung in der Urnenkammer wurde ebenfalls eine Bestattung angesetzt.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		162,78 €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		1.538,92 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		162,78 €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.462,57 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		1.376,10 €		
Urnenbeisetzungen		3.078,08 €		
Beisetzung in Urnenkammern - erste Bestattung		285,60 €		
Beisetzung in Urnenkammern - zweite Bestattung		184,45 €		
insgesamt	53	10.251,28 €	10.179,88 €	10.251,28 €

Bestattungen Friedhöfe Niederkrüchten und Oberkrüchten

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten werden derzeit im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2022 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		654,50 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.272,50 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		405,79 €		
Urnenbeisetzungen		2.107,49 €		
	insgesamt	36	6.440,28 €	6.440,28 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		327,25 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		327,25 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		- €		
Urnenbeisetzungen		458,15 €		
	insgesamt	7	1.112,65 €	1.112,65 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) **SK 58114000**

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 96 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt.
Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
48	0,85 €	40,80 €	50%	20,40 €
96				30,60 €
<i>Vorjahr</i>				30,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

50,00 €
<i>Vorjahr</i> 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 847 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 169 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.592	169	11%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
11%	15,50	1,71
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,71	5,00 €	8,55 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
8,55 €	12	102,60 €
<i>Vorjahr</i>		105,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt

anteilig auf Bestattungen

600,00 €
20%
120,00 €
<i>Vorjahr</i> 120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellte Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.592	169	<u>477,22 €</u>
		<i>Vorjahr</i>	632,14 €

Sachkosten insgesamt **780,42 €**
Vorjahr 938,34 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	20.740,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.650,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.250,00 €	SK 50320000
	<u>26.640,00 €</u>	

Der Anteil für die Bestattungen liegt bei 20 %. Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	4.148,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	330,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	850,00 €	SK 50320000
	<u>5.328,00 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Bestattungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2022 und 20.10.22

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	18	49,32 €	887,76 €	18
FB I - A 12	6	62,22 €	373,32 €	6
FB III - A 12	6	66,25 €	397,50 €	6
Gesamtkosten	30		<u>1.658,58 €</u>	30

Persönliche Aufwendungen insgesamt **6.986,58 €**
Vorjahr 8.779,79 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.658,58	<u>199,03 €</u>

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.328,00	<u>639,36 €</u>

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt	838,39 €
<i>Vorjahr</i>	1.053,58 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 2.496,97 €

Personalaufwendungen insgesamt: 7.824,97 €
Vorjahr 9.833,37 €

Verwaltungskosten insgesamt: 10.771,71 € 8.605,39 €

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt 20,00% entspricht **120,00 €**
Vorjahr 120,00 €

b) Kosten für Wurfsträube

Vorauss. Kosten 2023 180,00 €
Vorjahr 180,00 €

Sachkonto 54310000 insgesamt: 300,00 € 300,00 €

Bestattungskosten insgesamt: 29.506,61 € 27.670,34 €

abzüglich Zuschusszahlung aus dem Friedwald zum Ausgleich der verringerten Fälle bei den Nutzungsrechten für die Urnenwahlgräber 650,00 € 820,00 €

abzüglich Entnahme Rücklage 4.300,00 € 2.700,00 €

zu verteilende Kosten 24.556,61 € 24.150,34 €

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Wie oben bereits ausgeführt, wurden die Fallzahlen zuletzt für die Kalkulation 2022 unter Berücksichtigung der verringerten Bestattungen aufgrund von Bestattungen im Friedwald neu ermittelt.

Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft.

Somit Ansatz für 2023:

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflegefrei)	7
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Wahlgrabstätte	20
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	4
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym	60
Urnenbeisetzung Urnenkammer - erste Bestattung	2
Urnenbeisetzung Urnenkammer - zweite Bestattung	1
	<hr/>
insgesamt:	96
Vorjahr	96

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt:
gez.
(Baier)

Produkt 130301										
Die Bestattungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:										
Gesamtkosten:		24.150,34 €								
Teilgebühr 1					Teilgebühr 3 (neu) für:					
Verwaltungskostenanteil sowie Abschreibungen u. Verzinsung sonstige Geräte u. Ausstattung					Abschreibungskosten neuer Sargversenkungsapparat Friedhof EL					
umzulegen auf alle Fallzahlen					umzulegen nur auf Erdbestattungen, da für Urnen nicht verwendet					
Kosten:					Kosten:					
Abschreibungen					- €	Abschreibung				277,94 €
Verzinsung					- €	Verzinsung				82,80 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung					300,00 €	Unterhaltung und Bewirtschaftung				300,00 €
Kosten für Wurfsträuße					180,00 €					
Aufwand Verwaltungskosten					8.605,39 €					
Geschäftsausgaben					120,00 €					
Abzüglich Zuschuss aus dem FriedWald					820,00 €					
Abzüglich Entnahme Rücklage					2.700,00 €					
insgesamt:					5.685,39 €	insgesamt				660,74 €
Anzahl Bestattungen:					96	Anzahl Erdbestattungen				33
Kosten je Bestattung:					59,22 €	Kosten je Bestattung:				20,02 €

Teilgebühr 2												
Grabartbezogene Kosten (Bestattungskosten)												
			Bestattungs kosten insgesamt									
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre												
Friedhof Elmpt			162,78 €									
Friedhof Niederkrüchten			- €									
Friedhof Oberkrüchten			- €									
Kosten insgesamt:			162,78 €									
Anzahl Fälle insgesamt		1										
		Gebühr je Bestattung		162,78 €								
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreie Reihengrabstätten												
Friedhof Elmpt			1.538,92 €									
Friedhof Niederkrüchten			654,50 €									
Friedhof Oberkrüchten			327,25 €									
Kosten insgesamt:			2.520,67 €									
Anzahl Fälle insgesamt		7										
		Gebühr je Bestattung		360,10 €								
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre												
Friedhof Elmpt			162,78 €									
Friedhof Niederkrüchten			- €									
Friedhof Oberkrüchten			- €									
Kosten insgesamt:			162,78 €									
Anzahl Fälle insgesamt		1										
		Gebühr je Bestattung		162,78 €								

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre																					
Friedhof Elmpt			3.462,57 €																		
Friedhof Niederkrüchten			3.272,50 €																		
Friedhof Oberkrüchten			327,25 €																		
Kosten insgesamt:			7.062,32 €																		
Anzahl Fälle insgesamt		20																			
			Gebühr je Bestattung				353,12 €														
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage																					
Friedhof Elmpt			1.376,10 €																		
Friedhof Niederkrüchten			405,79 €																		
Friedhof Oberkrüchten			- €																		
Kosten insgesamt:			1.781,89 €																		
Anzahl Fälle insgesamt		4																			
			Gebühr je Bestattung				445,47 €														
Urnenbeisetzungen																					
Friedhof Elmpt			3.078,08 €																		
Friedhof Niederkrüchten			2.107,49 €																		
Friedhof Oberkrüchten			458,15 €																		
Kosten insgesamt:			5.643,72 €																		
Anzahl Fälle insgesamt		60																			
			Gebühr je Bestattung				94,06 €														
Urnenbeisetzung in Urnenkammern (1. Beisetzung)																					
Friedhof Elmpt			285,60 €																		
Anzahl Fälle insgesamt		2																			
			Gebühr je Bestattung				142,80 €														
Urnenbeisetzung in Urnenkammern (2. Beisetzung)																					
Friedhof Elmpt			184,45 €																		
Anzahl Fälle insgesamt		1																			
			Gebühr je Bestattung				184,45 €														

Die Differenzen bei den Kosten der Bestattung gegenüber dem Vorjahr bei den Wahlgräbern, den Tiefengräbern und den Urnenbestattungen beruhen darauf, dass im Rahmen der Neuermittlung der Fallzahlen auch die Zuordnung zu den Friedhöfen anzupassen war. Da die Unternehmer unterschiedliche Preise haben, hat sich entsprechend der Durchschnittspreis für die Bestattung geändert.

Berechnung der Gesamtgebühr											
							Gebühr neu				
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr2	Teilgebühr3	Gesamtgebühr	gerundet	<i>Fallzahl</i>	<i>Kontrolle (Einnahmen)</i>	<i>Gebühr bisher</i>	<i>Differenz</i>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			59,22 €	162,78 €	20,02 €	242,02 €	242,00 €	1	242,00 €	242,00 €	- €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre			59,22 €	360,10 €	20,02 €	439,34 €	439,00 €	7	3.073,00 €	439,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahre			59,22 €	162,78 €	20,02 €	242,02 €	242,00 €	1	242,00 €	242,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Person über 5 Jahre			59,22 €	353,12 €	20,02 €	432,36 €	432,00 €	20	8.640,00 €	432,00 €	- €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			59,22 €	445,47 €	20,02 €	524,71 €	525,00 €	4	2.100,00 €	525,00 €	- €
Urnenbeisetzungen			59,22 €	94,06 €		153,28 €	153,00 €	60	9.180,00 €	161,00 €	- 8,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 1. Beisetzung			59,22 €	142,80 €		202,02 €	202,00 €	2	404,00 €	186,00 €	16,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 2. Beisetzung			59,22 €	184,45 €		243,67 €	244,00 €	1	244,00 €	228,00 €	16,00 €
								96	24.125,00 €		
Niederkrüchten, den 16. November 2022											
Aufgestellt											
gez.											
(Baier)											

**Nutzung des Trauerraumes 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2022

Kosten 2023

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

Grundstücke

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

A1650

Nutzungsdauer 50 Jahre

(bestehende Hallen: Anteil Trauerraum zu Zellen im Verhältnis von 70 % zu 30 %)

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Es sind keine Geräte und Ausstattungen mehr abzuschreiben.

- € - €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

(ohne Sachkonto)

a) Friedhofshallen

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben. Es ist hierfür keine Verzinsung zu berechnen.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

Es sind keine Geräte und Ausstattungen zu verzinsen

- € - €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen **SK 52150000**

2.000,00 €

2.000,00 €

b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens **SK 52550000**

350,00 €

350,00 €

c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke
und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten,
Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. **SK 52410000**

2.600,00 €

3.100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Die Kosten wurden nach den geschätzten Fallzahlen berechnet.

Die Fallzahlen wurden zuletzt für die Kalkulation 2022 neu ermittelt. Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft. Somit werden für die Kalkulation 2023 die im Vorjahr ermittelten Fallzahlen zu Grunde gelegt.

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung in 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt .

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf	brutto	2.695,42 €	2.695,42 €	2.695,42 €
--------------------------------------	--------	-------------------	------------	-------------------

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf	brutto	922,85 €	922,85 €	922,85 €
--------------------------------------	--------	-----------------	----------	-----------------

V. Aufwand Bauhof / Friedhof

SK 58111000

Reparaturen an den Friedhofshallen durch eigene Mitarbeiter

(Bereich der Trauerräume)

Neben den Instandhaltungskosten durch die Handwerksfirmen, werden auch Reparaturen durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt.

Die Stundenzahl wurde anhand der Stunden in den Vorjahren geschätzt.

Personalkosten

Es wird für 2023 von einem Aufwand von

5,00 Stunden ausgegangen, wie im Vorjahr.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von	40,62 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	<u>203,10 €</u>
Vorjahr	185,60 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

<u>Kostenanteil</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Verwaltungskosten</u>
9%	203,10 €	18,28 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>16,70 €</i>
Kosten insgesamt:		221,38 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>202,30 €</i>

Fahrzeugkosten

Es wird für 2023 wie in 2022 von einem Aufwand von 2,00 Stunden ausgegangen.

Die Fahrzeugstunden sind in den letzten Jahre etwa gleich geblieben.

Mit dem durchschnittlichen Verrechnungssatz von	40,00 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	80,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>80,00 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt:

282,30

301,38 €

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 48 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Nutzung des Trauerraumes haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

<u>Stück</u>	<u>Porto / Brief</u>	<u>insgesamt</u>	<u>anteilig</u>	<u>Kosten</u>
48	0,85 €	40,80 €	25%	10,20 €
		<i>Vorjahr</i>		<i>10,20 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>10,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 847 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Nutzung der Trauerräume zugerechnet. Dies entspricht 42,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden Trauerräume	Anteil
1.592	42,5	3%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	15,50	0,47
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,47	5,00 €	2,35 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,35 €	12	28,20 €
	Vorjahr	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig Trauerräume	5%	30,00 €
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Trauerräume werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.592	42,5	120,01 €
		<i>Vorjahr</i>	156,62 €

Sachkosten insgesamt **198,41 €**
Vorjahr 229,62 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	20.740,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.650,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.250,00 €	SK 50320000
	<u>26.640,00 €</u>	

Der Anteil für die Trauerräume liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	1.037,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	82,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	212,50 €	SK 50320000
	<u>1.332,00 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Nutzung der Trauerräume liegt hiernach bei 5% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2022 und 20.10.22

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	4,5	49,32 €	221,94 €	4,5
FB I - A 12	1,5	62,22 €	93,33 €	1,5
FB III - A 12	1,5	66,25 €	99,38 €	1,5
Gesamtkosten	7,5		<u>414,65 €</u>	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.746,65 €**
Vorjahr 2.194,95 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:			
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	414,65	<u>49,76 €</u>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:			
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	1.332,00	<u>159,84 €</u>	

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt	209,60 €
<i>Vorjahr</i>	263,39 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 624,25 €

Personalaufwendungen insgesamt: 1.956,25 €
Vorjahr 2.458,34 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.687,96 € 2.154,66 €

VII. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Trauerräume beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Trauerhalle insgesamt 11.568,53 € 11.554,31 €

abzüglich Entnahme aus der Rücklage 2.060,00 € 2.050,00 €

zu verteilende Kosten 9.508,53 € 9.504,31 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerräume Elmpt u. Niederkrüchten

Wie unter IV bereits dargelegt, wurden die Fallzahlen entsprechend den Vorjahreszahlen angesetzt.

Vorjahr 48 Stück
48 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten für die Trauerräume in den beiden Friedhofshallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.
Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

Kosten	Fallzahl	Gebührensatz gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz	
9.504,31 €	48 Stück	198,01 €	198,00	9.504,00 €	198,00 €	- €

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt
gez.
(Baier)

**Gebühren Zellennutzung 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2022 **Kosten 2023**

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

A1650

Nutzungsdauer 50 Jahre

(bestehende Hallen: Anteil Trauerraum zu Zellen im Verhältnis von 70 % zu 30 %)

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2022 wurden wie folgt veranschlagt:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2022</u>	<u>AfA</u>
A3500		
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre</i>	3.165,68 €	441,47 €

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2022</u>	<u>AfA</u>
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.475,75 €	99,67 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2023</u>	<u>AfA</u>		
A3500				
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre (Kühlanlagen)</i>	2.706,67 €	450,24 €	441,47 €	450,24 €

<u>Anlagenklasse</u>	<u>Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2022</u>	<u>AfA</u>		
A3550				
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.355,16 €	110,13 €	99,67 €	110,13 €

<i>Abschreibungen im laufenden Jahr</i>	1.190,00 €		- €	1.190,00 €
---	-------------------	--	-----	-------------------

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Entsprechend des künftigen Gesetzestextes zur vorgesehenen Änderung des § 6 KAG sowie den Erläuterung zum Gesetzentwurf und der Tatsache, dass hiernach eine Nominalverzinsung (tatsächlicher Zinssatz ohne Inflationsabschlag) erfolgt, wird für die Kalkulation 2023 die Verzinsung nach dem Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation, somit von 1992 bis 2021 ermittelt. Der berechnete Nominalzinssatz für den Zeitraum hat 3,25 % betragen.

a) Friedhofshallen

Die Friedhofshallen sind komplett abgeschrieben. Es ist hierfür keine Verzinsung zu berechnen.

- € - €

b) Geräte und Ausstattung

Kühlanlagen

Die Berechnung für 2023 basiert auf einem Ausgangswert von

2.248,75 € x Zinssatz 3,25% **73,08 €**

Gemeinsame Kosten

Die Berechnung für 2023 basiert auf einem Ausgangswert von

1.212,56 € x Zinssatz 3,25% **39,41 €**

Verzinsung Geräte und Ausstattung insgesamt:

112,49 €

179,22 €

112,49 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr höher angesetzt als bisher, da neue Ausstattungsgegenstände für die Zellen anzuschaffen sind (Kerzenleuchter etc.)

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	SK 52150000	500,00 €	500,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	SK 52550000	200,00 €	1.000,00 €
c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw.	SK 52410000	2.000,00 €	2.500,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen **SK 52910000**

Kosten für Fremdbeauftragte

Die Kosten wurden nach den geschätzten Fallzahlen berechnet.

Die Fallzahlen wurden zuletzt für die Kalkulation 2022 neu ermittelt. Zur Kontinuität werden die ermittelten Fallzahlen jeweils für 3 Jahre angesetzt und dann wieder überprüft. Somit werden für die Kalkulation 2023 die im Vorjahr ermittelten Fallzahlen zu Grunde gelegt.

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Anpassung in 20019 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **777,00 €** 777,00 € **777,00 €**

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Für 2023 werden weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **431,97 €** 431,97 € **431,97 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten **(Rathaus)** **SK 58114000**

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
32	0,85 €	27,20 €	25%	6,80 €

Porto insgesamt:

6,80 €
<i>Vorjahr</i> 6,80 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

10,00 €
<i>Vorjahr</i> 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 847 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Zellennutzung zugerechnet. Dies entspricht 42,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Zellennutzungen	Anteil
1.592	42,5	3%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	15,50	0,47
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,47	5,00 €	2,35 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,35 €	12	28,20 €
	Vorjahr	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		600,00 €
anteilig auf Zellen	5%	30,00 €
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellte Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.592	42,5	120,01 €
	Vorjahr		156,62 €

Sachkosten insgesamt

195,01 €
Vorjahr 226,22 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	20.740,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.650,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.250,00 €	SK 50320000
	<u>26.640,00 €</u>	

Der Anteil für die Zellennutzungen liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	1.037,00 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	82,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	212,50 €	SK 50320000
	<u>1.332,00 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige SK 58114000

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Zellennutzungen liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2022 und 20.10.22

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	4,5	49,32 €	221,94 €	4,5
FB I - A 12	1,5	62,22 €	93,33 €	1,5
FB III - A 12	1,5	66,25 €	99,38 €	1,5
Gesamtkosten	7,5		414,65 €	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.746,65 €**
Vorjahr 2.194,95 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	414,65	49,76 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.332,00	159,84 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt **209,60 €**
Vorjahr 263,39 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 624,25 €

Personalaufwendungen insgesamt: 1.956,25 €
Vorjahr 2.458,34 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.684,56 € 2.151,26 €

VII. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt	7.343,89 €	9.253,09 €
--	-------------------	-------------------

abzüglich Entnahme aus der Rücklage *siehe*
Teilgebühr 1 *siehe*
Teilgebühr 1

zu verteilende Kosten	7.343,89 €	9.253,09 €
------------------------------	-------------------	-------------------

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmpt u. Niederkrüchten

Wie unter IV bereits dargelegt, werden die selben Fallzahlen wie im Vorjahr angesetzt.

	<u>Zellennutzung</u>	<u>Aufbewahrung Urne</u>
	30 Stück	2 Stück
<i>Vorjahr</i>	<i>30 Stück</i>	<i>2 Stück</i>

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der Zellennutzungen in den beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahme erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern berücksichtigt.

Weiterhin wird berücksichtigt, dass die Kosten für die Kühlungen der Zellen nur notwendig sind bei der Position "Aufbahrung", da hier die Särge betroffen sind. Für die Aufbewahrung der Urnen ist keine Kühlung notwendig. Insofern ergibt sich hier eine weitere Teilgebühr bei den Aufbahrungen.

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Gesamtkosten: 9.253,09 €

Teilgebühr 1 Gemeinsame Kosten für Aufbahrungen der Särge und Aufbewahrungen der Urnen

Anteilige Kosten:	8.729,77 €		
abzüglich Anteil Rücklage	5.610,00 €	Vorjahr	3.700,00 €
zu verteilende Kosten insgesamt:	<u>3.119,77 €</u>		

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

zu verteilende Kosten: **3.119,77**

Nutzung	Fallzahlen	Äquivalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebührensatz je Fall Kosten je RE x D / B	Kontrolle
A	B	C	D		
Aufbahrung in der Zelle	30 Stück	2,0	60,00	100,64 €	3.019,20 €
Aufbewahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	50,32 €	100,64 €
Summe			62,00		3.119,84

Kosten je RE 50,32 €
(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Teilgebühr 2 Kosten für die Kühlung zur Sargaufbahrung

Abschreibung:	450,24 €
Verzinsung:	73,08 €
Insgesamt:	<u>523,32 €</u>

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

Nutzung	Fallzahlen	Teilgebühr je Fall
A	B	C
Aufbahrung in der Zelle	30 Stück	17,44 €

Die Gesamtgebühren berechnen sich somit wie folgt

Nutzung	Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Gebührensatz je Fall	Gerundet	Vorjahr
Aufbahrung in der Zelle	100,64 €	17,44	118,08 €	118,00 €	118,00 €
Aufbewahrung Urne	50,32 €	0,00	50,32 €	50,00 €	50,00 €

Kontrolle

	Fälle	Gebühr	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung i.d. Zelle	30 Stück	118,00 €	3.540,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	50,00 €	100,00
			<u>3.640,00</u>

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt
gez.
(Baier)

**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2023
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2022

Kosten 2023

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Pro Gebührenfall
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1	0,85 €	0,85 €
	Porto	0,85 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>0,85 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

2,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>2,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angestellte) eines vollen Arbeitsplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1.590	2,00	0,13%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGST-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	15,50	0,02
<hr/>		
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00 €	0,10 €
<hr/>		
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>1,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal auf Ausgabung u. Umbettung geschätzt **3,00 €**
Vorjahr 3,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt	
Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
	Vorjahr		5,65 €

Sachkosten je Fall **12,70 €**
Vorjahr 12,70 €

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 18.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt
FB IV PG 2 - EG 8	2,00	38,22 €	76,44 €
Gesamtkosten			76,44 €
	Vorjahr		73,86 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	76,44	9,17 €
	<i>Vorjahr</i>	8,86 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

je Fall		85,61 €
	<i>Vorjahr</i>	82,72 €

Sachkonto 58114000 je Fall

95,42 € **98,31 €**

II. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

(je Fall)

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

	pauschal	2,00 €
	<i>Vorjahr</i>	2,00 €

2,00 € **2,00 €**

Verwaltungsaufwendungen je Fall insgesamt:

97,42 €	100,31 €
----------------	-----------------

Die Verwaltungskosten für eine Ausgrabung oder Umbettung werden für die Gebührenberechnung gerundet, da im Einzelfall die Bearbeitungszeit variieren kann.

100,00 € **100,00 €**

III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte je Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Es wurden nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2023 weiterhin die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	882,48 € <i>Vorjahr</i>	gerundet 883,00 € 883,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	646,80 € <i>Vorjahr</i>	647,00 € 647,00 €
Ausgrabung einer Urne je Fall	126,23 € <i>Vorjahr</i>	127,00 € 127,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	1.090,66 € <i>Vorjahr</i>	1.091,00 € 1.091,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	756,80 € <i>Vorjahr</i>	757,00 € 757,00 €
Umbettung einer Urne je Fall	149,28 <i>Vorjahr</i>	150,00 € 150,00 €

Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

SK 58114000	196,62
SK 54310000	4,00
SK 52910000	407,02
insgesamt:	607,64

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	
Kosten der Ausgrabung	883,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	983,00 €
<i>bisher</i>	983,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	
Kosten der Ausgrabung	647,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	747,00 €
<i>bisher</i>	747,00 €

Ausgrabung einer Urne	
Kosten der Ausgrabung	127,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	227,00 €
<i>bisher</i>	227,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	1.091,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	1.191,00 €

bisher 1.191,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	757,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	857,00 €

bisher 857,00 €

Umbettung einer Urne

Kosten der Umbettung	150,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	250,00 €

bisher 250,00 €

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt

gez.
(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2023

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen.

Personalkosten

Stundensatz	38,22 €	
je Fall	Personalkosten	19,11 €
Verwaltungsgemeinkosten	12%	2,29 €
		<u>21,40 €</u>

Sachkosten

Portokosten	1,70 €
(Mietkosten, Bewirtschaftungskosten etc.)	7,50 €
	<u>28,90 €</u>
gerundet:	<u>29,00 €</u>
	<i>Vorjahr</i> 28,50 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: **1.734,00 €**

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Aufgestellt
gez.
(Baier)

Zusammenstellung Kosten Friedhof 2023							
Produkt 13030101							
			Hiervon entfallen auf die Einzelleistungen:				
Sachkonto	Beschreibung	Haushaltsansatz 2023	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	Nutzung der Trauerräume	Zellennutzung	Ausgrabungen/ Umbettungen
57112000	AfA auf unbebaute Grundstücke	27.701,27 €	27.701,27 €				
57113000	AfA auf Gebäude	- €			- €	- €	
57117000	AfA auf Betrieb- und Geschäftsausstattung	5.340,28 €	3.311,97 €	277,94 €	- €	1.750,37 €	
ohne Sachkonto	Verzinsung Eigenkapital	11.527,69 €	11.332,40 €	82,80 €	- €	112,49 €	
52150000	Instandhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	2.500,00 €			2.000,00 €	500,00 €	
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	110.137,84 €	110.137,84 €				
52550000	Unterhaltung d.sonstigen beweglichen Vermögens	2.050,00 €	100,00 €	600,00 €	350,00 €	1.000,00 €	
52410000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	5.600,00 €			3.100,00 €	2.500,00 €	
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	13.000,00 €	13.000,00 €				
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	27.677,58 €	4.639,11 €	17.804,21 €	3.618,27 €	1.208,97 €	407,02 €
58111000	Aufwand Bauhof / Friedhof	5.877,75 €	5.576,37 €		301,38 €		
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	43.014,84 €	29.906,91 €	8.605,39 €	2.154,66 €	2.151,26 €	196,62 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	1.294,00 €	930,00 €	300,00 €	30,00 €	30,00 €	4,00 €
	Aufwendungen insgesamt	255.721,25 €	206.635,87 €	27.670,34 €	11.554,31 €	9.253,09 €	607,64 €
48114000	abzüglich Interne Leistungen (Anteil Grünfläche)	20.663,59 €	20.663,59 €				
	Zwischensumme	235.057,66 €	185.972,28 €	27.670,34 €	11.554,31 €	9.253,09 €	607,64 €
ohne Sachkonto	Zuschusszahlung aus dem FriedWald	17.530,00 €	16.710,00 €	820,00 €			
ohne Sachkonto	Einsatz aus der Rücklage	13.375,75 €	3.015,75 €	2.700,00 €	2.050,00 €	5.610,00 €	
43210000	umzulegende Kosten / Gebühreneinnahmen	204.151,91 €	166.246,53 €	24.150,34 €	9.504,31 €	3.643,09 €	607,64 €



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Vorlagen-Nr. 495-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

**Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der
Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung**

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbandes ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.887,64 € an. Bisher wurden keine Kosten für ökologische Maßnahmen angesetzt. Diese Kosten sind nach neuer Rechtsprechung jedoch auch umlagefähig. Diese Kosten betragen für das kommende Jahr 14.569,58 €.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 266.090,18 € und sind damit rund 28.500,00 € höher als für das Jahr 2022. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.485,57 €. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 271.575,75 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 244.418,18 €
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 27.157,58 €

Es wurden mit Stand vom 20. September 2022 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass sich

im Javelin Park im kommenden Jahr durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende die befestigten Flächen erheblich verringern werden. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden demnach insgesamt für die befestigten Flächen 4.570.389 m² und für die unbefestigten Flächen 45.102.034 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0535 € je m² (Vorjahr 0,0470 €)
2. für die unbefestigten Flächen 0,0006 € je m² (Vorjahr 0,0005 €)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		Produkt 130201/verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 47/2021, S. 69, Eintrag 720) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0535 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2023

Gebührenkalkulation

Produkt 130201

Kosten 2022

Kosten 2023

1. Ermittlung der Kosten

Umlagen Gewässerunterhaltung

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Schwalmverband übernimmt die Gemeinde u. a. die anteiligen Kosten, die vom Verband für die Unterhaltung sowie den Ausbau der fließenden Gewässer II. Ordnung aufgewendet werden.

Für die Berechnung der Gebühren werden die kalkulierten Beiträge zugrunde gelegt, die die Gemeinde im Jahr 2023 an den Schwalmverband für die Schwalmverbandsumlage der Gewässerunterhaltung zu zahlen hat. Der Kostenansatz erfolgt aufgrund der Angaben durch den Schwalmverband.

Für 2023 werden folgende Kosten kalkuliert :

	<u>Vorjahr</u>		
Unterhaltsbeitrag Schwalmverband	234.063,03 €	248.632,96 €	SK 53130000
Gewässerausbau	3.579,21 €	2.887,64 €	SK 53130000
Beiträge für ökologische Maßnahmen	- €	14.569,58 €	SK 53130000
	<u>237.642,24 €</u>	<u>266.090,18 €</u>	
			237.642,24 € 266.090,18 €

Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) *persönliche Verwaltungsaufwendungen*

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich geschätzt.

Der Aufwand wird je zur Hälfte auf die Abwasserbeseitigungsgebühren und die Gewässerunterhaltungsgebühren verteilt. Der Ansatz hierfür beträgt wie im Vorjahr anteilig 50 Stunden. Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 20.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB III - A 12	50	66,25 €	3.312,50 €	50
	50		<u>3.312,50 €</u>	50
		<i>Vorjahr</i>	3.145,00 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. Hierin sind auch die Kosten des Steueramtes für die laufende Bearbeitung enthalten.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	3.312,50	397,50 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 3.710,00 €

Vorjahr 3.522,40 €

2.) *sächliche Verwaltungsaufwendungen*

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen. Die Zustellungen der Bescheide erfolgt durch die Deutsche Post.

Die Portokosten für einen Standardbrief betragen 0,85 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	6.800,00 €
		6.800,00 €

Diese Kosten werden zu 22 % für den Bereich der Gewässerunterhaltungsgebühren angesetzt.

Somit

22% von	6.800,00	1.496,00
	<i>Vorjahr</i>	1.496,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Für die Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Beamtin mit 1.590 Jahresarbeitsstunden anzusetzen,

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten

(Stand 2022/2023)

(Stand 2022/2023)	Stunden f. Gewässerunterhaltung	Anteil
1.590	50	3%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	15,50	0,47
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,47	5,00 €	2,35 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,35 €	12	28,20 €
	<i>Vorjahr</i>	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt

	100,00 €
<i>Vorjahr</i>	100,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:		
insgesamt nach KGST	6.250,00 €	
die nicht konkret festgestellt Kosten		1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung		3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:		<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Gewässerunterhaltung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	50	141,37 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>141,37 €</i>

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:	1.775,57 €
	<i>Vorjahr</i> 1.770,17 €

Verwaltungsaufwand insgesamt:	SK 58114000	5.485,57 €	5.292,57 €	5.485,57 €
--------------------------------------	--------------------	-------------------	------------	-------------------

Kosten für die Gewässerunterhaltung insgesamt:	242.934,81 €	271.575,75 €
---	---------------------	---------------------

2. Ermittlung der Kostenanteile

Entsprechend den Bestimmungen des § 64 des Landeswassergesetzes tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen (unbefestigten) Flächen 10% der Kosten.

Kostenanteile somit:

90%	244.418,18 €
10%	27.157,58 €
	<u>271.575,76 €</u>

3. Ermittlung der Veranlagungsflächen

Die Flächen wurden mit Stand 20.09.2022 ermittelt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen mit berücksichtigt

Außerdem wurde berücksichtigt, dass sich im Javelin-Park im kommenden Jahr durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende die versiegelten Flächen verringern. Die abzusetzenden Flächen wurden aufgrund des Abrissplanes ermittelt und die voraussichtlichen Durchschnittsflächen über das komplette Jahr bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet.

	anzusetzende Flächen	Vorjahr
befestigte Flächen	4.570.389 m²	4.656.692 m ²
unbefestigte Flächen	45.102.034 m²	45.012.901 m ²
	49.672.423 m²	49.669.593 m ²

4. Gebührenermittlung

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

für befestigte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
244.418,18 €	4.570.389 m ²	0,0535 €	Vorjahr	0,0470 €

für unbefestigte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
27.157,58 €	45.102.034 m ²	0,0006 €	Vorjahr	0,0005 €

Zusammenstellung nach Sachkonten:

SK 53130000	266.090,18 €
SK 58114000	5.485,57 €
	<u>271.575,75 €</u>

Hiervon entfallen auf <u>Gemeindegrundstücke</u>	<u>56.482,72 €</u>
--	--------------------

Niederkrüchten, den 08. November 2022
 Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister

Aufgestellt:
 Im Auftrag
 gez.
 (Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 40 07

Niederkrüchten, den 16. November 2022

Vorlagen-Nr. 496-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2021 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2022 von 203 t. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Kehrichtmengen im Durchschnitt ebenfalls unterhalb von 200 t. Die Hochrechnung für 2022 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 197 t. Für die Kalkulation 2023 werden daher 197 t angesetzt (Vorjahr 203 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2023 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,76 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt noch eine Rücklage von 4.062,81 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2023 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.537,92 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2025 auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.537,92 EUR kann der Gebührensatz aus dem Vorjahr von 0,74 € beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		Produkt 120102/verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Straßenreinigungsgebühren 2023

Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2022

Kosten 2023

I. Sonst. Dienstleistungen

SK 52910000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	31.137,24 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	<u>5.369,89 €</u>

Gesamtkosten Reinigungsentgelte **43.052,36 €**

Vorjahr 43.052,36 €

2.) Kosten für die Verwertung

In der Kalkulation für 2022 wurde von einer Menge von 203 t ausgegangen. Die hochgerechnete Menge für 2022 beträgt rund 198 t. Im Jahr 2021 haben die tatsächlichen Kehrichtmengen rd. 193 t betragen.

Für das Jahr 2023 wird von einer gerundeten Menge von 197 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach lt. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

12.893,65 €

Vorjahr 13.286,35 €

Aufwendungen Sachkonto 52910000 insgesamt:

56.338,71

55.946,01 €

II) Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 20.10.2022

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB II PG1 - A 12	30	62,07 €	1.862,10 €	30
FB III - A 12	<u>37</u>	66,25 €	<u>2.451,25 €</u>	<u>37</u>
	<u>67</u>		<u>4.313,35 €</u>	<u>67</u>

Vorjahr 4.029,80 €

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	4.313,35	517,60 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 4.830,95 €

Vorjahr 4.513,38 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Steuerbescheide werden in 2023 durch die Deutsche Post durchgeführt .

Die Portokosten für einen Standardbrief 0,85 € .

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,85 €	6.800,00 €
		<u>6.800,00 €</u>

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 10% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	6.800,00 €	680,00 €
	Vorjahr	680,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal	25,00 €
	Vorjahr 25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden und eine Beamtin mit 1590 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten (Stand

2022/2023)

Stunden f. Straßenreinigung

Anteil

1.627

67

4%

Die durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes beträgt entsprechend dem KGSt-Gutachten 2022/2023 = 15,5 m².

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	15,50	0,62
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,62	5,00 €	3,10 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,10 €	12	37,20 €
	<i>Vorjahr</i>	30,00 €

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt

250,00 €

Vorjahr

250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2022/2023 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.627	67	185,13 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>185,13 €</i>

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 1.177,33 €
Vorjahr 1.170,13 €

Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt: 5.683,51 € **6.008,28 €**

Kosten der Straßenreinigung insgesamt 62.022,22 € **61.954,29 €**

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten: 85% 52.718,89 € **52.661,15 €**

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000

Es befinden sich aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 4.062,81 € in der Rücklage. Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Im Jahr 2023 sind die Überdeckungen aus 2019 von insgesamt 1.537,92 € auszugleichen.

Einsatz für 2023	1.200,00 €	1.537,92 €
------------------	------------	-------------------

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto	- €	- €
--	-----	-----

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000:	51.518,89 €	51.123,23 €
---	--------------------	--------------------

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 69.499 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 14.10.2022)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand	lfdm.	Gebühr
51.123,23 €	69.499 m	0,74 €
<i>Vorjahr</i>		
51.518,89 €	69.309 m	0,74 €

Niederkrüchten, den 27. Oktober 2022

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.
(Theißen)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Personalangelegenheiten
Aktenzeichen: 10 42 11

Niederkrüchten, den 17. November 2022

Vorlagen-Nr. 505-2020/2025

Sachbearbeiter: Silvia Coenen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Stelle für Sozialarbeit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines/r Sozialarbeiters/in für die Beratung und Integration von Flüchtlingen. Weitere Details und die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 2022 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten beschäftigt im Fachbereich I, Produktgruppe 2 (Soziales, Sport und Bildung) zurzeit drei Sachbearbeiter/innen, die mit einem Stellenanteil von 1,25 Vollzeitstellen die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeiten, die Beratung und Information der Asylsuchenden, geduldeten Ausländer und Flüchtlinge vornehmen, die kooperative Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen unterstützen sowie die Verwaltung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte und angemieteten Wohnungen übernehmen. Darüber hinaus wird zurzeit befristet bis zum 30. April 2023 eine Aushilfsangestellte mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Übersetzung bei Behördengängen, die Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen sowie Zuarbeiten beschäftigt. Für die Betreuung und Unterhaltung der in der Gemeinde Niederkrüchten befindlichen Flüchtlingsunterkünfte ist zudem ein Hausmeister mit einer 0,35 Vollzeitstelle angestellt.

Wie bereits im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales am 27. Oktober 2022 berichtet, erfolgen die Zuweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) künftig – wie bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – ausschließlich nach den zu erfüllenden Aufnahmequoten. Bisher geschlossene Zielvereinbarungen zur Steuerung der Zuweisungen sind aktuell aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen in den Landesaufnahmeeinrichtungen nicht mehr bindend.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem AufenthG müssten in der Gemeinde Niederkrüchten nach dem Stand 13. November 2022 weitere 226 Personen mit Wohnraum versorgt werden; die Quote zur Erfüllung liegt aktuell bei 20,73 v. H. Die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ist nach dem Stand 18. November 2022 mit 96,20 v. H. erfüllt. Hier ist mit einer Zuweisung von weiteren 9 Personen zu rechnen.

Die nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIIntG) obliegende Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen kann in Anbetracht der bis jetzt aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anzahl von Flüchtlingen mit dem in der Verwaltung aktuell beschäftigten Personal nicht mehr sichergestellt werden. Die Verwaltung sieht es daher als dringend notwendig an, dass bei der Gemeinde Niederkrüchten für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen zum 1. Januar 2023 eine Stelle eingerichtet wird.

Das Aufgabengebiet der neu einzurichtenden Stelle soll u. a. die Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge bei alltäglichen Anliegen (z. B. Arzttermine, Kita- und Schulanmeldungen, Integrations- und Deutschkurse), die Beratung zum Thema (Aus-) Bildung, Arbeitsmarktintegration und Wohnungssuche sowie die Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Institutionen umfassen.

Beschlussvorschlag:

Zum 1. Januar 2023 soll eine unbefristete Stelle nach Entgeltgruppe S 12 (Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet und im Stellenplan für das Jahr 2023 ausgewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		1.100.05.01.04.00 / 50120000 u. a.				
Kosten der Maßnahme:		70.000,00 EUR p. a.				
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 27. Oktober 2022

gez. Wassong



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten und
Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 27.10.2022

Antrag auf eine zusätzliche Stelle für die Sozialarbeit

I. Vorbemerkung

Wie dem Bericht der Verwaltung im heutigen Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales zu entnehmen war, sind in der Gemeinde Niederkrüchten momentan 260 geflüchtete Menschen privat sowie in gemeindlichen Unterkünften untergebracht. Gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz ist von weiteren Zuweisungen auszugehen, da die Quoten bei weitem nicht erfüllt sind.

Die Herausforderungen, die für die Gemeinde mit der Zuweisung einhergehen, beginnen mit der Unterbringung, aber bringen darüber hinaus weitere Folgebelastungen für die Geflüchteten sowie für die Gemeinde mit sich, die sich perspektivisch auch finanziell auswirken werden.

Eine Unterbringung, die lediglich die basalen Grundbedürfnisse befriedigt, muss weitergedacht werden, um eine Integration der Geflüchteten in die Gemeinde sowie eine zukünftige Entlastung derselben erreichen zu können.

Die in Niederkrüchten ehrenamtlich aktive Flüchtlingshilfe ist nicht in der Lage, die vielschichtigen Bedarfe umfassend zu begleiten und die Selbstwirksamkeit der Geflüchteten insofern zu stärken, dass diese im optimalen Fall nicht mehr von Transferleistungen oder Wohnraum der Gemeinde abhängig sind. Hierzu ist die Einbindung professioneller Unterstützung unerlässlich.

II. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt im kommenden Stellenplan eine zusätzliche Stelle eines/r Sozialarbeiter/in für die Beratung und Integration der Flüchtlinge einzurichten.

III. Begründung

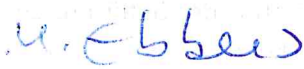
Zentrale Anliegen der Untergebrachten sind:

- finanzielle Absicherung: Jobcenter Anträge ausfüllen können und verstehen.
- Aufforderungen zur Mitwirkung fristgerecht beantworten können, Weiterbewilligungsanträge vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen. Spezifische Beihilfen beantragen, Konto eröffnen und Kontoführung
- Klärung rechtlicher Angelegenheiten: Antragstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln
- Sprachkurse: Verfügbarkeit und Orte kennen und diese erreichen.
- Kita- sowie Schulplätze
- Integration in Ausbildung und Beschäftigung: Stellen suchen und finden, Anerkennung vorhandener Schulabschlüsse und Berufsabschlüsse. Weiterbildungsmöglichkeiten kennen und nutzen, Bewerbungsunterlagen erstellen - Schriftverkehr verstehen und entsprechend handeln
- Lediglich alle zwei Wochen professionelle Unterstützung bei Schriftangelegenheiten zu erhalten, führt dazu, dass Post ungeöffnet oder unbeantwortet bleibt, da der Auftrag nicht verstanden und umgesetzt wird.

Durch aufsuchende Sozialarbeit werden alle Menschen mit Bedarf erreicht. Eine professionelle Integrationsförderung kann auch durch die Kooperation mit Ehrenamtlern/innen, dem Wohnumfeld sowie der Begegnungsstätte in Schwalmtal durch den/die Sozialarbeiter/in stattfinden. So wird auch das friedliche Miteinander im Ort erhalten. Zentrales Thema ist zudem die Integration in den Arbeitsmarkt. Hierdurch kann nicht nur mehr Zufriedenheit und Selbstwirksamkeitserfahrung bei den Geflüchteten bewirkt werden, sondern es wird auch positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt geben.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B 90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten


Monica Ebbers
Ratsmitglied
B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 8. November 2022

Vorlagen-Nr. 468-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Insgesamt wurden rund 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sog. OZG-Leistungen) identifiziert. Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten werden künftig rund 200 Leistungen digital anbieten müssen.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind u. a. auch sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste anzubieten, die einmal entwickelt und von einem Anbieter zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können. Dies spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist also, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig neu entwickeln müssen, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen können. In Nordrhein-Westfalen ist „d-NRW AöR“ als Kommunalvertreter.NRW die zentrale Anlaufstelle für die Nachnutzung von bundesweit entwickelten Online-Diensten der Länder und Kommunen (Nachnutzungsmodell NRW) im Rahmen des OZG.

Ein Vorteil der im Jahre 2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführten d-NRW liegt darin, dass die Kommunen als Träger von „d-NRW AöR“ Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Mit E-Mail vom 12. April 2022 unterrichtet das KRZN die Verbandskommunen über die Empfehlung des Koordinierungskreises und des Arbeitskreises der Verbindungspersonen, dass alle Verbandsanwender Träger von „d-NRW AöR“ werden sollten, um ihnen die vergaberechtliche Option zu eröffnen, zukünftig im Rahmen eines verbandsweiten Vorgehens EfA-Leistungen im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts bei der „d-NRW AöR“ abzurufen. Hierzu ist es allerdings zunächst erforderlich, der „d-NRW AöR“ als Träger beizutreten. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,00 Euro. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt „d-NRW AöR“ beizutreten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Zeichnung einer einmaligen Finanzeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR als Anteil am Stammkapital vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		7.700.2*(NEU)/78480000				
Kosten der Maßnahme:		1.000,00 EUR				
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 21. November 2022

Vorlagen-Nr. 508-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist gem. § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge unterzubringen. Für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen stehen in der Gemeinde Niederkrüchten im Ortsteil Niederkrüchten 10 Wohneinheiten mit insgesamt 95 Plätzen und im Ortsteil Elmpt 3 Wohneinheiten mit insgesamt 55 Plätzen zur Verfügung. Die vorgenannten Unterbringungsmöglichkeiten sind auf Grund der hohen Anzahl von Zuweisungen ausländischer Flüchtlinge in den letzten Monaten in Gänze erschöpft. Darüber hinaus stehen der Gemeinde Niederkrüchten derzeit weitere 40 Plätze in Unterkünften für Saisonarbeiter sowie 54 Plätze in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten zur temporären Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Saisonarbeiter-Unterkünfte endet mit Ablauf des Monats April 2023; die Räumlichkeiten in dem ehemaligen Grundschulgebäude in Niederkrüchten können bis Ende Juni 2023 genutzt werden.

Für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen hat die Gemeinde Niederkrüchten weitere private Unterkünfte für ca. 25 Personen angemietet, die aber nur mit zeitlich befristeten Mietverträgen bindend zur Verfügung stehen.

Aufgrund der aktuellen Aufnahmequoten sowohl im Bereich der Flüchtlinge nach dem FLüAG als auch von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) ist weiterhin mit erhöhten Zuweisungen zu rechnen. Die Aufnahmequote nach dem FlüAG weist zum Stand 18. November

2022 ein Defizit von 9 ausstehenden Zuweisungen aus. Im Bereich der Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage weist die Erfüllungsquote zum Stand 13. November 2022 ein Defizit von 226 Personen aus.

Die Gemeinde Niederkrüchten benötigt aufgrund der vorgenannten Ausführungen dringend weitere Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen, zumal 94 Unterbringungsplätze nur bis längstens Juni 2023 zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Verwaltung lässt sich eine angemessene Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in der Gemeinde Niederkrüchten nur über kurzfristig verfügbare Mobilheime sicherstellen, da die konventionelle Errichtung von Unterkünften zu lange dauert und freier Wohnraum auf dem Immobilienmarkt in der Gemeinde Niederkrüchten kaum bis gar nicht vorhanden ist.

Die Verwaltung geht auf Basis der in den letzten Monaten erfolgten und künftig zu erwartenden Zuweisungen davon aus, dass im Laufe des kommenden Jahres ca. 120 Plätze in mobilen Unterkünften geschaffen werden müssen. Aus den zur Verfügung stehenden Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung eine Priorisierung nach den Gesichtspunkten der Verteilung auf mehrere Ortsteile innerhalb der Gemeinde sowie der Sozialverträglichkeit der Standorte innerhalb der bestehenden Wohnstruktur vorgenommen. Die Verwaltung wird geeignete Grundstücke in der Sitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Die in der Sitzung vorgestellten Gemeindegrundstücke sollen für die Aufstellung von Mobilheimen als Flüchtlingsunterkünfte in Anspruch genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme:					
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong